

DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas WEIß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*) 361
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the Eastern Code (*Jiří Dvořáček*) 364
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm Rees*) 366
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto canonico digitale (*Josef Otter*) 371
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*) 377
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (*Rüdiger Althaus*) 383

* * *

Mitarbeiterverzeichnis 389

DAS EHENICHTIGKEITSVERFAHREN IN FORM DES *PROCESSUS BREVIOR* VOR DEM BISCHOF VON ROM. RISIKEN UND MÖGLICHE LÖSUNGSWEGE

von Sebastian Marx

1. EINLEITUNG

Der Papst bedient sich in der Ausübung seines Amtes als Hirte der universalen Kirche (c. 331) der Römischen Kurie, „durch die [er] die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt“ (c. 360). Zu ihren Einrichtungen gehören neben den Dikasterien, Wirtschaftsorganen, Ämtern und weiteren mit ihr verbundenen Einrichtungen auch die Gerichtshöfe, die die geltende Apostolische Konstitution über die Römische Kurie *Praedicate Evangelium* vom 19.03.2022 als „Organe der Gerichtsbarkeit“ (*organismi di giustizia*) bezeichnet¹. Hierzu zählen das Gericht der Römischen Rota, das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur sowie der päpstliche Gnadenhof der Apostolischen Paenitentiarie².

Als Inhaber der *plena et suprema potestas* in der Kirche (c. 332 § 1) ist der Papst der oberste kirchliche Richter. Es gibt keine irdische Instanz, die über ihm steht und über ihn richten kann: „Gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde“ (c. 333 § 3). Um sein richterliches Handeln zum Wohl der Kirche ausüben zu können, bedient sich der Papst der Organe der Gerichtsbarkeit, deren Dienst „eine der wesentlichsten Funktionen in der Regierung der Kirche“³ darstellt. Als Gerichtsorgane sind sie Einrichtungen, die der Gerechtigkeit dienen und die sich der einleitenden Norm zu den Gerichtshöfen aus *Praedicate Evangelium*⁴ entsprechend unter Berücksichtigung der kanonischen Billigkeit am Seelenheil als *suprema lex* (c. 1752) der Kirche

¹ Vgl. Papst FRANZISKUS, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* über die Römische Kurie und ihren Dienst für die Kirche in der Welt, 19.03.2022: AAS 114 (2022) 375-455 (VApSt 236) (im Folgenden „PraedEv“), Cap. VI, Art. 189-204.

² Vgl. PraedEv, Art. 189 § 2.

³ PraedEv, Art. 189 § 1.

⁴ Vgl. ebd.; vgl. zur Bedeutung dieser neuen Einleitungsnorm OTTER, J., Die Rota Romana in der neuen Kurienkonstitution *Praedicate Evangelium*: DPM 29 (2022) 211-226, hier 213.

orientieren müssen. Auf diese Weise stehen sie – wie der gesamte Hirtendienst des Papstes – im Dienst der heilbringenden Botschaft Jesu Christi.

Der Papst ist jedoch nicht nur Hirte der Gesamtkirche, sondern auch, wie sich aus dem ersten Halbsatz des c. 331 ergibt, Bischof der Kirche von Rom. Als solcher ist er zugleich bischöflicher Vorsteher der territorial verfassten Teilkirche der Diözese Rom und Hirte der ihr entsprechenden *portio populi Dei*⁵. Daher kann man der Diözese Rom eine besondere Stellung zusprechen, insofern ihr eigener Bischof eine herausragende Doppelfunktion innehat⁶. Als Ortsordinarius besitzt der Bischof von Rom gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt (c. 391 § 1). Die richterliche Gewalt übt er hierbei auf der diözesanen Ebene durch eigene kirchliche Gerichte aus⁷. Für beide Bereiche, den diözesanen und den universalkirchlichen, ist der Papst als Bischof von Rom Gerichtsherr und damit auch erster und eigentlicher Richter.

Bereits aufgrund der bloßen Existenz einer eigenen Gerichtsbarkeit für die Diözese Rom, die ihren Dienst unabhängig von den Organen der Gerichtsbarkeit der Römischen Kurie und ihrem Dienst für die Leitung der Gesamtkirche leistet, lohnt sich eine kritische Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Implikationen und daraus resultierenden Anfragen. Diese kumulieren insbesondere dann, wenn der Bischof von Rom persönlich richterlich tätig wird.

Der für die Lateinische Kirche durch Papst FRANZISKUS mit dem Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 15.08.2015⁸ eingeführte *processus matrimonialis brevior coram Episcopo* (cc. 1683-1687 n.F.) statuiert ein prägnantes Exempel des persönlichen richterlichen Handelns eines Diözesanbischofs⁹.

5 Vgl. c. 369; vgl. AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. II. Bd.: Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht. Paderborn u.a. 131997, 201.

6 Vgl. GATZ, E., Art. Rom, 3. Bistum: LThK³ VIII, 1259; vgl. KRÄMER, P., Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche. (KStTh 24/2) Stuttgart u.a. 1993, 102.

7 Vgl. Papst FRANZISKUS, Apostolische Konstitution *In Ecclesiarum communione*, 06.01.2023: AAS 115 (2023) 7-29, Artt. 36-45. Für den Staat der Vatikanstadt als Teil der Diözese Rom gelten teils eigene Regelungen, vgl. hierzu ebd., Art. 9 sowie Papst JOHANNES PAUL II., Motu Proprio *Quo civium iura*, 21.11.1987: AAS 79 (1987) 1353-1355, Art. 1-8.

8 Papst FRANZISKUS, Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im Codex des Kanonischen Rechts, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970, dt. Übers.: AfkKR 184 (2015) 510-524 (im Folgenden „MIDI“).

9 Für die katholischen Ostkirchen wurde – unter Beachtung der eigenen Traditionen der *Ecclesiae sui iuris* – ebenfalls das Kurzverfahren in Ehesachen vor dem Bischof eingeführt, vgl. Papst FRANZISKUS, Motu Proprio *Mitis et Misericors Iesus* quibus Canones Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium de causis ad matrimonii nullitatem declar-

Welche Besonderheiten ergeben sich für den Fall, dass ein solches Kurzverfahren *coram Pontifice* geführt wird? Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Kurzverfahren in der Diözese Rom vor dem Kardinalvikar¹⁰ geführt wird? Und schließlich: Kann der Rota Romana in diesem Themenkomplex eine Rolle zu kommen?

2. DER PAPST ALS OBERSTER RICHTER DER KIRCHE

Wie einleitend festgestellt, besitzt der Papst kraft seines Amtes die höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann (c. 332 § 1). Mit dieser päpstlichen Höchstgewalt korrespondiert¹¹ die Tatsache, dass es keine kirchliche oder weltliche Instanz geben kann, die über dem Papst steht. Auf diesem Fundament ruht der aus einer langen (rechts-)geschichtlichen Tradition stammende Grundsatz, den c. 1404 statuiert: „Der Papst kann von niemandem vor Gericht gezogen werden“ (*Prima Sedes a nemine iudicatur*). Diese primär dogmatisch begründete¹² Rechtsnorm steht im Kontext der außerordentlichen Gerichtsstände,¹³ insofern der Papst aufgrund seines „primatialen Amtes keinen Gerichtsstand und somit keinen Richter auf Erden besitzt“¹⁴. Daher ist es nur folgerichtig, dass gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes weder Berufung noch Beschwerde zulässig sind (c. 333 § 3). Mit Blick auf die Rechtssystematik des CIC/1983 ist festzustellen, dass dieser Grundsatz nicht nur im Kontext der verfassungsrechtlichen Stellung des Bischofs von Rom als Papst der Kirche Teil des geltenden Kirchenrechts ist, sondern überdies im VII. Buch über die Prozesse als c. 1629 n. 1 vor Augen steht: „Berufung kann nicht eingelegt werden gegen ein Urteil des Papstes oder der Apostolischen Signatur“. Um die Normaussage zu unterstreichen, wird demjenigen, der versucht, sich gegen eine Maßnahme des Papstes an ein Ökumenisches Konzil oder an das Bischofskollegium zu wenden, eine Beugestrafe angedroht (c. 1366 n.F.).

andam reformantur, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 946-957 (im Folgenden „MEMI“) und die cc. 1369-1373 n.F. CEO. Aufgrund der gebotenen Kürze wird in der vorliegenden Untersuchung nur auf den Lateinischen Rechtskreis eingegangen.

- 10 Vgl. GATZ, Art. Rom (s. Anm. 6), 1259.
- 11 Vgl. KOENIGER, A. M., *Prima Sedes a nemine iudicatur*: ders. (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der byzantinischen Literatur. (FG Albert EHRHARD). Bonn u.a. 1922, 273-300, hier 273.
- 12 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1404, Rdnr. 1 (Stand: März 1988).
- 13 Vgl. AYMANS, W. / MÖRS DORF, K. / MÜLLER, L., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. IV. Bd.: Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht. Paderborn u.a. 132013, 285.
- 14 Ebd.

Die auch als „Gelasianische Klausel“¹⁵ bekannte Rechtsnorm des c. 1404¹⁶ reicht in ihrer Entstehung zurück bis in das erste christliche Jahrtausend¹⁷. Eine ausdrückliche *Rechtstradition* des Grundsatzes lässt Klaus SCHATZ mit dem 9. Jahrhundert beginnen¹⁸. Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive kann überdies festgestellt werden, dass als Quelle der geltenden Norm c. 1556 CIC/1917¹⁹ angeführt wird. Diese Maßgabe des pio-benediktinischen Kodex kennt ihrerseits eine reichhaltige Fülle an Belegstellen, wobei neben Rechtsquellen aus dem *Corpus Iuris Canonici* auch weitere päpstliche und konziliare Dokumente genannt werden²⁰. Eine dogmatische Fundierung neueren Datums lieferte indes das I. Vatikanische Konzil in seiner Dogmatischen Konstitution *Pastor Aeternus*, indem es den Grundsatz, demgemäß es niemandem erlaubt ist, ein päpstliches Urteil neu zu erörtern (*a nemine fore retractandum*) und über sein Urteil zu urteilen (*neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio*),²¹ ausdrücklich mit dem aus dem göttlichen Recht stammenden Primat des Papstes verband²².

-
- 15 Die Bezeichnung beruht auf der Nennung des Grundsatzes in zwei Schreiben von Papst GELASIUS I. aus den Jahren 493 und 495, vgl. SCHATZ, K., *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart*. Würzburg 1990, 96.
- 16 Die Norm entspricht sachlich c. 1058 CCEO. Dort ist jedoch aufgrund der eigenen ostkirchlichen Tradition nicht von der *Prima Sedes*, sondern vom *Romanus Pontifex* die Rede. Der Einwand von Umberto BETTI im Zuge der Schlussredaktion zum CIC/1983, in c. 1404 nicht von der *Prima Sedes*, sondern von der *Sedes Apostolica* zu reden, wurde indes nicht aufgenommen, vgl. BETTI, U., *Appunto sulla mia partecipazione alle revisione del CIC: Il processo di designazione dei Vescovi. (Utrumque Ius 27)* Roma 1995, 28-45, hier 39 und 44; vgl. auch die entsprechende Anfrage eines Konsultors im Zuge der Kodexreform: PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Coetus „De Processibus“. Sessio I, 24.-28.05.1966: Comm 38 (2006) 23-60, hier 36.
- 17 Vgl. SCHATZ, *Der päpstliche Primat* (s. Anm. 15), 95. Dort stellt der Autor fest: „In diesem Sinne hat der Satz speziell seit dem 1. Jahrhundert eine ungeheure Wirkung entfaltet“.
- 18 Vgl. ebd., 96.
- 19 Die Quellenausgabe des CCEO verweist auf Papst PIUS XII., *Motu Proprio Sollicitudinem nostram*, 06.01.1950: AAS 42 (1950) 6-120, c. 14.
- 20 Vgl. die Quellenausgabe des CIC/1917. Mit Blick auf die rechtsgeschichtliche Genese der geltenden Norm des c. 1404 sollen die Belegstellen aus dem *Decretum Gratiani*, dem *Liber Sextus* sowie den *Extravagantes Communes* lediglich genannt werden: D. 21,4; 21,5; 21,7; 21,9; D. 96,7; 96,10-12; 96,15; C. 9,8,10; C. 9,8,13-17; C. 17,4,30; X 2,1,12; *Extrav. comm.* 1,8,1; vgl. hierzu auch MÖRSDORF, K., *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*. III. Bd.: *Prozeß- und Strafrecht*. Paderborn 101964, 38 f.
- 21 Vgl. CONCILIUM VATICANUM I, *Constitutio Dogmatica prima de Ecclesia Christi Pastor Aeternus*: ASS 6 (1870/1871) 40-47, lat./dt.: Hünermann, P. (Hrsg.), *Kompodium der*

Diese Verbindung stellt mitnichten eine Neuerung dar, sondern ist – wie bereits angedeutet – von einer langen Tradition geprägt. Ursprünglich für alle Bischöfe geltend, wurde der Rechtsgrundsatz des c. 1404 im Lauf der Geschichte „für den Episkopat im allgemeinen [sic!] außer Kurs gesetzt“²³. Er behielt, wie Albert M. KOENIGER es ausdrückte, „für einen allein Wert und Bedeutung, für den Bischof von Rom. Das ist nur möglich gewesen, weil er bei ihm aufs tiefste verankert war in dessen Primat“²⁴. An der Geltung des Grundsatzes hat sich im Lauf der Geschichte nichts geändert, auch nicht in den Zeiten der Anfechtung der päpstlichen Macht, wie sie etwa im Gefolge des aufstrebenden Konziliarismus als Resultat des Großen Abendländischen Schismas vor Augen trat. Im Gegenteil: Gerade dieser Umstand führte zum Verbot der Berufung an ein Konzil gegen ein päpstliches Urteil, die bis heute strafbewehrt ist²⁵.

Es steht somit fest, dass es aufgrund des päpstlichen Primats weder Berufung noch Beschwerde gegen ein päpstliches Urteil oder Dekret (*sententiam vel decretum*) geben und der Papst selbst von niemandem vor Gericht gezogen werden kann. Ihm steht es als oberster Richter frei, sich einzelne Prozesssachen zu reservieren, wie c. 1405 § 1 n. 4 feststellt²⁶. Im Umkehrschluss steht es – und zwar ausdrücklich wegen des Primats (*ob primatum*) – „jedem Gläubigen frei, seine Streit- oder Strafsache (...) dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung zu übergeben oder bei ihm einzubringen“ (c. 1417 § 1)²⁷. Aufgrund verschiedener Umstände, wie der hohen Aufgabenlast in der Leitung der Gesamtkirche und der zumindest zu vermutenden stärker ausgeprägten Fachkenntnis, verweist der Papst die entsprechenden Angelegenheiten „in der Regel (...) an das zuständige oder an ein anderes Gericht“²⁸. Auf diese Weise kann sodann bereits das Gericht der Römischen Rota in diesen Komplex einbezogen werden, denn dieses

Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg i.Br. ⁴⁵2017, Rdnrn. 3050-3075, hier Cap. III, Abs. 5 (DH 3063). Das gesamte dritte Kapitel steht unter der Überschrift „De vi et ratione primatus Romani Pontificis“; vgl. auch die Rezeption dessen in LG 25,3 und die *Nota Explicativa Praevia* zu LG, Nr. 4.

22 Vgl. *Pastor Aeternus* (s. Anm. 21), Cap. III, Abs. 5 (DH 3063).

23 KOENIGER, *Prima Sedes* (s. Anm. 11), 297.

24 Ebd. (s. Anm. 11).

25 Vgl. Papst PIUS II., Bulle *Exsecrabilis*, 18.01.1460, lat./dt.: Hünermann, P. (Hrsg.), *Kompendium* (s. Anm. 21), Rdnr. 1375; vgl. vertiefend hierzu BECKER, H.-J., *Die Appellation vom Papst an ein Allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit.* (FKRG 17) Köln u.a. 1988.

26 Vgl. GÜTHOFF, E., § 109 *Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: HdbKathKR*³, 1661-1672, hier 1662.

27 Vgl. ebd. (s. Anm. 26).

28 Ebd.

„urteilt in erster Instanz in allen Sachen, die der Papst diesem Gericht überwiesen hat“²⁹.

Generell gilt, dass sich der Papst den kurialen Organen der Gerichtsbarkeit in der Ausübung seines obersten Hirtenamtes in der Leitung der Gesamtkirche bedient³⁰. Für den äußeren Bereich handeln also vornehmlich³¹ das Gericht der Römischen Rota sowie das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur für den Papst als oberster Richter der Kirche³².

3. DIE GERICHTSBARKEIT DER DIÖZESE ROM

3.1. Grundlegendes

Von den Organen der Gerichtsbarkeit, denen *Praedicate Evangelium* rechtliche Grundlage verleiht und die im Dienst des Papstes als oberster Richter der Kirche stehen, ist die Diözesangerichtsbarkeit für die römische Teilkirche zu unterscheiden. In der Existenz beider gerichtlicher Ebenen zeigt sich in besonders augenscheinlicher Weise, dass der Bischof von Rom sowohl Haupt der Universalkirche als auch Ortsbischof der Diözese Rom ist. Peter KRÄMER drückt diese Besonderheit folgendermaßen aus: „Als Bischof, als Vorsteher einer bestimmten Teilkirche, hat der Papst zugleich eine gesamtkirchliche Funktion“³³. Tatsächlich ist festzustellen, dass der Papst eben deshalb Papst ist, weil er Bischof von Rom ist – und nicht umgekehrt. Da der römische Bischofssitz durch den Apostel Petrus als dessen Erstinhaber untrennbar mit dem in der Kirche fortdauernden

29 PraedEv, Art. 203 § 1 n. 4; vgl. c. 1444 § 2; vgl. OTTER, Die Rota Romana (s. Anm. 4), 223.

30 Vgl. PraedEv, Art. 189 § 1.

31 Der päpstliche Gnadenhof der Apostolischen Paenitentiarie beschäftigt sich vornehmlich (aber nicht ausschließlich) mit Angelegenheiten des *forum internum*, vgl. PraedEv, Art. 190 § 1 und vertiefend MICHL, A., Die Apostolische Paenitentiarie. (AIC 59) Frankfurt a.M. 2020, 161-166; zur Bezeichnung als „Gnadenhof“ vgl. SCHMITZ, H., § 32 Römische Kurie: HdbKathKR³, 494-528, hier 512.

32 Vgl. GÜTHOFF, Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung (s. Anm. 26), 1667.

33 KRÄMER, Kirchenrecht II (s. Anm. 6), 102. Auf die dadurch mögliche Verbindung des „Vikariat Rom“, das die Aufgaben der Diözesankurie versieht, mit den Einrichtungen der Römischen Kurie weist bspw. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 8 § 2 hin: „La sua configurazione giuridica di Organo della Santa Sede lo rende soggetto alle norme del diritto canonico universale, nonché a quelle applicabili alle Istituzioni della Curia romana“.

Petrusamt verbunden ist, ist der Inhaber des Bischofsstuhls von Rom zugleich Papst der Kirche³⁴.

Wenngleich diese doppelte Funktion des Bischofs von Rom vor einige zu diskutierende Herausforderungen stellt, ist sie keineswegs abzulehnen: „Diese Bindung der gesamtkirchlichen Funktion an eine Teilkirche ist keine zufällige oder gar mißlungene Konstruktion, sondern letzte Konsequenz aus der Lehre, daß die Kirche in und aus den vielen Teilkirchen besteht“³⁵. In der konkreten Gestalt des römischen Bischofs, der zugleich Oberhaupt der Universalkirche und sichtbares Prinzip und Fundament ihrer Einheit³⁶ ist, wird das ekklesiologische Prinzip des *in quibus et ex quibus*³⁷ sichtbar und konkret.

Dem Bischof von Rom ist die *portio populi Dei* der römischen Teilkirche zu weiden anvertraut. Da er die richterliche Gewalt über diese Christgläubigen innehat, obliegt es ihm, Strukturen kirchlicher Gerichtsbarkeit für seine Diözese zu schaffen und zu unterhalten. Daher ist es nur folgerichtig und selbstverständlich auch gesetzeskonform, dass die Diözese Rom eigene diözesane Gerichtsstrukturen besitzt. Ihr Bestehen und eine grundsätzliche Zuständigkeitsbeschreibung fanden durch die Apostolische Konstitution *In Ecclesiarum communione* von Papst FRANZISKUS aus dem Jahr 2023 ihre neuerliche rechtsgültige Bestätigung. Dort wird festgestellt, dass für die Diözese Rom zwei Gerichtshöfe errichtet sind: der ordentliche Gerichtshof der Diözese Rom sowie das Interdiözesangericht der Region Latium als erstinstanzliches Gericht für Ehenichtigkeitsachen³⁸. Das ordentliche Gericht der Diözese Rom und das Interdiözesan-

34 Vgl. AYMANS / MÖRSDORF, KanR II (s. Anm. 5), 201.

35 KRÄMER, Kirchenrecht II (s. Anm. 6), 102; ähnlich AYMANS / MÖRSDORF, KanR II (s. Anm. 5), 201.

36 Vgl. LG 23,1.

37 Vgl. ebd. iVm. c. 368.

38 FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 36. Auf den Teil der Diözese Rom, der das Gebiet des Staates der Vatikanstadt umfasst, soll hier und im Folgenden nicht eingegangen werden. Auch dieser obliegt der Gerichtsherrschaft des römischen Bischofs als Teil der diözesanen Gerichtsbarkeit, vgl. hierzu JOHANNES PAUL II., *Quo civium iura* (s. Anm. 7), Art. 1: „In ea Romanae dioecesis parte, quae est in territorio Status Civitatis Vaticanae, tribunal ecclesiasticum primae instantiae constat ex Vicario iudiciali et iudicibus, necnon Promotore Iustitiae, Defensore Vinculi, Notario, quos omnes Summus Pontifex ad quinquennium nominat“.

Der für die Diözese Rom eingesetzte Kardinalvikar gilt nicht als ordentlicher Richter für den Teil der Diözese auf dem Gebiet des Staates der Vatikanstadt, vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 10: „Egli [sc. il Cardinale Vicario] è giudice ordinario della Diocesi di Roma. Il suo ministero non si estende alla Città del Vaticano“. i.V.m. ebd., Art. 9 ergibt sich, dass die Diözesanen auf dem Gebiet des

gericht der Region Latium sind eigenständige (inter-)diözesane Gerichtshöfe und in keiner Weise Teil jener Organe der Gerichtsbarkeit, von denen *Praedicate Evangelium* handelt.

3.2. Das Interdiözesangericht der Region Latium

Hinsichtlich der Gerichtsverfassung und der konkreten Zuständigkeiten sind diese beiden Gerichtshöfe zu unterscheiden und jeweils eigens zu analysieren. Dies gilt im Besonderen mit Blick auf die verschiedenen Arten kirchlicher Ehenichtigkeitsverfahren und die jeweiligen Zuständigkeiten der Gerichtshöfe.

Gemäß c. 1423 § 1 können mehrere Diözesanbischöfe unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl ein gemeinsames Gericht erster Instanz einrichten. Durch § 2 derselben Norm ist es überdies möglich, diese gemeinsamen Gerichte nur für einzelne Arten von Prozesssachen einzurichten. Wird eine sachliche Kompetenzeinschränkung vorgenommen, so bleiben die einzelnen Diözesangerichte der beteiligten Diözesen zur Behandlung aller anderen Angelegenheiten bestehen³⁹.

Auf diesem kodikarischen Fundament ruht auch das Interdiözesangericht der Region Latium⁴⁰. Es steht damit in der Traditionslinie der grundsätzlichen Option auf interdiözesane Gerichte, die der pio-benediktinische Kodex zwar noch nicht vorsah, die aber zu dessen Geltungszeit in Italien ihren Ursprung nahm⁴¹. Mit Blick auf die diesem Interdiözesangericht zugewiesenen Prozesssachen ist festzustellen, dass sich seine Zuständigkeit ausdrücklich nur auf die Behandlung der Ehenichtigkeitsverfahren beschränkt und näher hin auf die ordentlichen Verfahren in erster Instanz und die Verfahren aufgrund von Urkunden⁴². Damit verbindet sich, dass für alle übrigen Prozesssachen – sowohl im

Staates der Vatikanstadt dem Erzpriester der vatikanischen Basilika als Generalvikar für diesen Teil der Diözese Rom unterstehen.

39 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1423, Rdnr. 3 (Stand: März 1988).

40 Dem Interdiözesangericht gehören die Diözesen Albano, Anagni-Alatri, Civita Castellana, Frascati, Frosinone-Veroli-Ferentino, Gaeta, Latina-Terracina-Sezze-Priverno, Ostia, Palestrina, Porto-Santa Rufina, Rom, Sabina-Poggio Mirteto, Sora-Cassino-Aquino-Pontecorvo, Tivoli, Velletri-Segni und Viterbo sowie die Gebietsabteilungen Montecassino, Subiaco und Santa Maria di Grottaferrata an, vgl. TRIBUNALE INTERDIOCESANO DI PRIMA ISTANZA PER LE CAUSE DI NULLITÀ DI MATRIMONIO, Regolamento, 25.03.2024, Proömium, online unter: https://www.diocesiroma.it/tribunaleprimaistanza/wp-content/uploads/2024/05/Regolamento-Tribunale-Interdiocesano_2024_approvato.pdf (zuletzt abgerufen am 07.08.2024).

41 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1423, Rdnr. 1 (Stand: November 1996).

42 Vgl. TRIBUNALE INTERDIOCESANO, Regolamento (s. Anm. 40), Proömium: „Il Tribunale Interdiocesano è competente a trattare in primo grado di giudizio le cause di nullità di

Bereich der Eheverfahren als auch hinsichtlich aller übrigen Angelegenheiten – keine Zuständigkeit des Interdiözesengerichts besteht und die eigenen Kompetenzen der Diözesengerichte und auch der Gerichte des Apostolischen Stuhls gemäß den geltenden Rechtsnormen erhalten bleiben⁴³.

Als Leiter (*moderator*) des Interdiözesengerichts wird der Kardinalvikar der Diözese Rom bestimmt, der aufgrund seiner *potestas ordinaria vicaria*, die er im Namen des Papstes ausübt, ordentlicher Richter (*giudice ordinario*) der römischen Teilkirche ist⁴⁴. Folglich fungiert der Kardinalvikar im Namen des Papstes als Gerichtsherr, dem eigene Aufgaben zuteilwerden, wie bspw. die Vigilanz über das ordnungsgemäße und wirksame Handeln des Gerichts, das Vorlegen eines jährlichen Rechenschaftsberichts über den Haushalt des Gerichtshofs und der Statistiken⁴⁵.

Die richterliche Gewalt, die in Konsequenz des Dargestellten dem Kardinalvikar zuteilwird, übt er wiederum nicht persönlich, sondern gemäß c. 391 § 2 i.V.m. c. 1420 § 1 durch den Gerichtsvikar und die Richter aus⁴⁶. Der Kandidatenvorschlag für das Amt des Gerichtsvikars wird durch den Kardinalvikar nach Zustimmung (*consenso*) der beteiligten Bischöfe dem Papst präsentiert, der diesen *ad quinquennium* ernennt oder aber ablehnt⁴⁷. Ohne auf die weiteren Gerichtsämter einzugehen, wird an dieser Stelle bereits eine Besonderheit ersichtlich: Der Diözesanbischof ist selbst der Gerichtsherr, der mit *potestas ordinaria propria* ausgestattet ist und die Ausübung der ihm kraft Amtes zukommenden richterlichen Gewalt im Regelfall einem Gerichtsvikar überträgt. Der Kardinalvikar der Diözese Rom ist jedoch nicht deren Diözesanbischof und auch nicht Inhaber von eigenberechtigter, sondern von vikarieller Gewalt. Der eigentliche Gerichtsherr ist der Papst als Diözesanbischof von Rom.

Dem ekklesiologisch begründeten und verfassungsrechtlich statuierten Grundsatz folgend, demgemäß die richterliche Gewalt „dem Papst als oberstem Hirten der Gesamtkirche sowie dem Diözesanbischof als Oberhirten (*ordinarius*) seiner

matrimonio celebrati nella forma ordinaria e documentale delle Diocesi che accedono ad esso“ mit Verweis auf FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 44 § 1.

43 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 43 §§ 1-2.

44 Vgl. ebd., Art. 37 § 1 i.V.m. TRIBUNALE INTERDIOCESANO, Regolamento (s. Anm. 40), Art. 1 § 1.

45 Vgl. TRIBUNALE INTERDIOCESANO, Regolamento (s. Anm. 40), Art. 1 § 3 nn. 1-3.

46 Vgl. ebd., Art. 2 § 1.

47 Vgl. ebd., i.V.m. Art. 1 § 3 n. 5. Auch zur Ernennung des stellvertretenden Gerichtsvikars und der Richter ist die vorausgehende Zustimmung (*previa approvazione*) des Papstes erforderlich, vgl. ebd., n. 6.

Diözese“⁴⁸ zukommt, verfügt der Kardinalvikar der Diözese Rom nicht aufgrund seines Amtes über *potestas iudicialis*. Derselbe Befund kann auch für General- und Bischofsvikare festgestellt werden (c. 479 § 1),⁴⁹ die den Diözesanbischof in der Leitung der Diözese unterstützen – entweder als Generalvikar mit Blick auf die gesamte Diözese (c. 475 § 1) oder als Bischofsvikar hinsichtlich eines personal, territorial oder sachlich genau umschriebenen Bereichs derselben (c. 476). Das geltende Recht kennt bezüglich des Generalvikars überdies die Maßgabe, dass der Gerichtsvikar aufgrund der notwendigen Unterscheidung von Administrativ- und Judizialgewalt⁵⁰ vom Generalvikar verschieden sein soll, „sofern nicht die geringe Größe einer Diözese oder der geringe Anfall an Gerichtssachen eine andere Regelung angeraten erscheinen lässt“ (c. 1420 § 1).

Im Fall des Kardinalvikars für die Diözese Rom ist indes festzustellen, dass dieser nicht zugleich das Amt des Gerichtsvikars innehat – weder für das Interdiözesangericht der Region Latium noch für das Diözesangericht der Diözese Rom. Vielmehr resultiert die gleichzeitige Ausübung von ausführender und richterlicher Gewalt in seinem Falle dadurch, dass der Papst als Delegant ihm jene Aufgaben delegiert hat, die dem Gerichtsherrn zustehen und die dem verfassungsrechtlichen Prinzip folgend eigentlich dem Diözesanbischof zuteilwerden. Die Einrichtungen der Diözese, die in ihrem Gesamt das „Vikariat Rom“ bilden, erfüllen unter Beachtung der genannten Besonderheiten die Funktionen einer gemeinrechtlich normierten Diözesankurie⁵¹. Innerhalb dieses Organismus besitzt der Kardinalvikar, der auch als Generalvikar (*vicario generale*) bezeichnet wird,⁵² die ordentliche stellvertretende Gewalt zur Ausübung der Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens⁵³. Diese Gewalt erstreckt sich neben dem Administrativbereich auch auf die Rechtsprechung, denn der Kardinalvikar ist „ordentlicher Richter der Diözese Rom“⁵⁴. Diese umfassende Gewaltenübertragung kann sich indes nur mit der besonderen Natur der Diözese Rom und der herausragenden Rolle ihres Bischofs begründen. Tatsächlich stellt Papst FRANZISKUS fest: „L’esteso impegno che richiede il governo della Chiesa universale mi rende necessario un aiuto nella cura della Diocesi di Roma“⁵⁵.

48 AYMANS / MÖRSORF / MÜLLER, KanR IV (s. Anm. 13), 294. Hervorhebung im Original.

49 Vgl. ebd., 295.

50 Vgl. ebd., 299.

51 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 8 § 1.

52 Vgl. ebd., Art. 10.

53 Vgl. ebd.

54 Ebd.

55 Ebd.

Unabhängig davon, dass der Papst als oberster Gesetzgeber der Kirche die vorliegende Gewaltübertragung auf den Kardinalvikar ohnehin hätte vornehmen können, da sie weder dem *ius divinum positivum* noch dem *ius divinum naturale* widerspricht, erscheint es auch sachlich notwendig, für die konkrete praktische Ausübung des Hirtendienstes an der römischen *portio populi Dei* einen anderen Bischof zu bestimmen. Hierbei ist stets zu beachten, dass der Papst seine ihm eigene kraft Amtes zukommende ortsbischöfliche Gewalt nicht ablegt, sodass sie ein anderer aufnehmen und ausüben könnte. Der Kardinalvikar handelt vikariell, d.h. stellvertretend im Namen des Papstes und aufgrund seines Auftrags⁵⁶. Die ausgeübte Gewalt bleibt stets eigenberechtigte *potestas* des Bischofs von Rom. Dies wird auch durch die inhaltlich begründete und praxisrelevante Weisung verdeutlicht, der zufolge der Kardinalvikar den Papst regelmäßig sowie nötigenfalls über die „pastoralen Aktivitäten und das Leben der Diözese“ zu informieren hat und keine „wichtigen oder über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden Initiativen ergreifen darf“, ohne diese zuvor mit dem Papst zu besprechen⁵⁷. Auch für die Gerichtshöfe der Diözese Rom muss gelten, dass der eigentliche mit *potestas ordinaria propria* ausgestattete Gerichtsherr der Bischof von Rom selbst ist.

3.3. Das ordentliche Gericht der Diözese Rom

Diese grundsätzlichen Erwägungen gelten auch für das ordentliche Diözesengericht der Diözese Rom, dessen Moderator ebenfalls der Kardinalvikar ist⁵⁸. Auch dieses Gericht besteht gemäß den gemeinrechtlichen Vorgaben⁵⁹ aus einem Gerichtsvikar, einer angemessenen Anzahl an stellvertretenden Gerichtsvikaren, Richtern, Kirchenanwälten, Ehebandverteidigern, einem Kanzler, Notaren und sonstigem Personal⁶⁰. Der Kardinalvikar ist ebenso für das ordentliche Diözesengericht der Diözese Rom nicht zugleich Gerichtsvikar⁶¹.

56 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 10: „(...) che a mio nome e per mio mandato (...) esercita il ministero episcopale“.

57 Vgl. ebd., Art. 11.

58 Vgl. ebd., Art. 37 § 1. Dort ist – ausgehend von Art. 26 – von den Tribunalen in der Pluralform (*i Tribunali*) die Rede, sodass diese Feststellung als logische Konsequenz resultiert.

59 Vgl. ebd., Art. 43 § 1. Dort wird explizit auf die cc. 1419-1437 verwiesen.

60 Vgl. ebd., Art. 38.

61 Diese Feststellung ergibt sich als logische Schlussfolgerung aus ebd., Art. 39 § 1. An dieser Stelle wird normiert, dass die Ernennung des Gerichtsvikars für das ordentliche Gericht der Diözese Rom auf Vorschlag des Kardinalvikars erfolgt.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist das ordentliche Gericht der Diözese Rom vom Interdiözesangericht der Region Latium zu differenzieren, denn es behandelt „die Fälle, die der Codex dem Diözesangericht erster Instanz zuweist, mit Ausnahme der Ehenichtigkeitsfälle“⁶². Des Weiteren obliegen dem ordentlichen Diözesangericht die Heiligsprechungsverfahren unter Beachtung der besonderen universalrechtlichen Vorschriften, die Inkonsummationsverfahren sowie die Verfahren zur Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens⁶³. Als ordentliches Appellationsgericht dient die Rota Romana⁶⁴.

Einerseits wird ausdrücklich normiert, dass sich die Zuständigkeit des Interdiözesangerichts der Region Latium auf alle Ehenichtigkeitsverfahren auf den Gebieten der dem Gericht angeschlossenen Teilkirchen erstreckt, die auf dem Weg des ordentlichen Verfahrens oder als Verfahren aufgrund von Urkunden behandelt werden. Andererseits wird ebenso deutlich formuliert, dass das ordentliche Gericht der Diözese Rom für all jene Prozesssachen zuständig ist, die ihm gemeinrechtlich als Diözesangericht erster Instanz zufallen, mit Ausnahme der Ehenichtigkeitsverfahren. Dieser Ausschluss kennt daher eine Eingrenzung: Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof (cc. 1683-1687 n.F.). Dieser Verfahrenstyp wird nicht durch das Interdiözesangericht der Region Latium behandelt, wie sich aus dessen entsprechendem *Regolamento*⁶⁵ ergibt, sondern durch das gemäß c. 1672 n.F. jeweils zuständige Diözesangericht. Hierbei ist im Falle eines Interdiözesangerichts bei mehreren zuständigen Bischöfen „das Prinzip der Nähe zwischen Parteien und Richter“⁶⁶ zu beachten. Gänzlich untätig bleibt das Interdiözesangericht indes nicht, denn seinem Gerichtsvikar obliegen die nach MIDI geltenden Amtsaufgaben hinsichtlich des Kurzverfahrens⁶⁷.

Soll nun eine Ehesache unter Beachtung aller Rechtsvorschriften als *processus brevior coram Episcopo* behandelt werden und ist das Diözesangericht der Diözese Rom gemäß c. 1672 n.F. zuständig, so ergibt sich für diesen konkreten Fall die entscheidende Frage: Vor wem soll dieser Prozess nun stattfinden? Vor dem Kardinalvikar als dem „ordentlichen Richter“ der Diözese? Oder doch vor dem eigentlichen und einzigen Bischof der Diözese Rom, der zugleich Papst der Kirche ist und dessen Urteile nicht angefochten werden können?

62 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 43 § 1.

63 Vgl. ebd., Art. 43 § 2.

64 Vgl. ebd., Art. 43 § 3.

65 Vgl. TRIBUNALE INTERDIOCESANO, *Regolamento* (s. Anm. 40), Art. 19 § 1.

66 MIDI, *Ratio procedendi*, Art. 19.

67 Vgl. TRIBUNALE INTERDIOCESANO, *Regolamento* (s. Anm. 40), Art. 2 § 3 lit. b) i.V.m. Art. 20 § 1 und Art. 33.

4. DIE REFORM DES EHEPROZESSRECHTS DURCH *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS*

4.1. Der Bischof selbst ist Richter

Die Einführung des *processus brevior coram Episcopo* ist, wie Nikolaus SCHÖCH bemerkt, „in der Gesetzgebung der Kirche neu und bedarf noch der Vertiefung durch die Kirchenrechtswissenschaft und die Rechtsprechung“⁶⁸. Diesem Befund ist sich – auch fast zehn Jahre nach der Promulgation von MIDI – anzuschließen. Der Rechtstext selbst und die mit ihm verbundenen Ausführungen, teils offiziöser Natur, können aber bereits einen Aufschluss mit Blick auf die hier zugrundeliegende Fragestellung bieten. Dem Kurzverfahren liegt eine dogmatisch-ekklesiologische Feststellung zugrunde, die Papst FRANZISKUS als Drittes der fundamentalen Kriterien⁶⁹ seiner Reform der Ehenichtigkeitsverfahren durch MIDI voranstellt: „Der Bischof selbst ist Richter“⁷⁰. Diese Feststellung wird ausdrücklich mit der Lehre des II. Vatikanischen Konzils verbunden und als ihre Umsetzung in die Praxis verstanden, wobei das eigentliche *Novum* nicht in der dogmatisch begründeten und verfassungsrechtlich verankerten⁷¹ Einsicht zu finden ist, der zufolge der Bischof Richter für die ihm übertragene *portio populi Dei* ist. Vielmehr liegt das eigentlich Neue darin, dass der Bischof dazu aufgerufen wird, sein Richteramt in den Ehenichtigkeitsverfahren

68 SCHÖCH, N., Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof: DPM 23 (2016) 363-397, hier 394; vgl. auch DERS., Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht: DPM 23 (2016) 325-361, hier 325 f., Nm. 3, 4, 11; vgl. auch COCCOPALMERIO, F., Commentary on the *motu proprio* of Pope Francis *Mitis Iudex Dominus Iesus* and *Mitis et misericors Iesus* of 15 august 2015: Dugan, P. M. / Navarro, L. / Caparros, E. (Hrsg.), *The Reform Enacted by the m.p. Mitis Iudex*. Montréal 2016, 3-30, hier 29.

69 Diese insgesamt acht Kriterien galten ausdrücklich als Leitprinzipien dieser Gesetzgebung, vgl. MIDI, Proömium: „*Quaedam enitent fundamentalia criteria quae opus reformationis rexerunt*“.

70 Ebd., Fundamentale Kriterien, III: „*Ipse Episcopus iudex*“. Der päpstliche Rat für die Gesetzestexte stellte klärend fest, dass mit *Episcopus* der Diözesanbischof sowie die ihm rechtlich gleichgestellten Teilkirchenvorsteher gemeint sind, nicht aber General- und Bischofsvikare oder höhere Obere von Ordensinstituten päpstlichen Rechts oder Gesellschaften des Apostolischen Lebens, vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum, 01.09.2017, Prot. Nr. 15983/2017, in englischer Sprache erschienen: Canon Law Society of America (Hrsg.), *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions* (2018) 11 f.

71 Vgl. c. 391 § 1.

persönlich auszuüben und es „nicht einfachhin den von ihm delegierten Ämtern der Kurie“⁷² zu überlassen.

Diese Einschätzung erfährt Unterstützung durch die Ausführungen des durch die Römische Rota herausgegebenen Subsidium zur Anwendung von MIDI⁷³. Indem das ordentliche Gericht des Apostolischen Stuhls eine derartige Anwendungshilfe bietet, kommt es seiner Aufgabe nach, die einheitliche Rechtsprechung der Kirche zu gewährleisten,⁷⁴ was eine Obliegenheit darstellt, die auch durch Papst FRANZISKUS im Kontext der Promulgation von MIDI eindeutig betont wurde⁷⁵. In dieser Anwendungshilfe wird, ausgehend von der zentralen Stellung des Bischofs innerhalb des „Dienstes der Gerichtsbarkeit“ (*servizio della giustizia*),⁷⁶ ausgeführt, dass der Bischof für seine Kirche als „Vater und Richter“ Zeichen und Abbild Christi und der sakramentalen Gestalt der Kirche ist⁷⁷. In der persönlichen Ausübung des Richteramtes bietet er daher ein Zeichen seiner sakramental grundgelegten Gewalt⁷⁸. Diese bischöfliche Funktion wird mit Blick auf das Kurzverfahren konkretisiert: So ist es beispielsweise nicht die Aufgabe des Bischofs, den Streitpunkt festzulegen oder die Parteien und Zeugen zu laden. Vielmehr besteht seine Tätigkeit im Kernpunkt dessen, was richterliches Handeln charakterisiert: ein richterliches Urteil zu fällen – und

72 MIDI, Fundamentale Kriterien, III. Gemeint ist an dieser Stelle die jeweilige Diözesankurie.

73 TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio applicativo del Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus. Città del Vaticano 2016.

74 Vgl. PraedEv, Art. 200 § 1.

75 Vgl. Papst FRANZISKUS, Reskript *L'entrata in vigore* über die Neuordnung des Eheprozessrechts, 07.12.2015: AAS 108 (2016) 5 f. mit Bezug zu Papst JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie, 28.06.1988: AAS 80 (1988) 841-912, dt. Übers.: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz. Kevelaer ¹⁰2021, 785-841 (im Folgenden „PastBon“), Art. 126 § 1, der PraedEv, Art. 200 § 1 entspricht, vgl. BADER, A.-M., Synopse der Apostolischen Konstitutionen über die Römische Kurie Pastor Bonus (1988) – Praedicate Evangelium (2022) vom 5. Juni 2022: Nomokanon. Web-Journal für Recht und Religion, online unter: <https://www.nomokanon.de/index.php/nomokanon/article/view/211> (zuletzt abgerufen am 08.08.2024), hier 38.

76 TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 9.

77 Vgl. ebd. (s. Anm. 73): „Il Vescovo nella sua Chiesa, come padre e giudice, è icona di Cristo-Sacramento“.

78 Vgl. ebd.: „Pertanto egli *sia personalmente giudice*, dando un *segno* della potestà sacramentale“. Hervorhebung im Original.

zwar in jenen Fällen, in denen „die Nichtigkeit des angefochtenen Ehebandes offenkundig erscheint“ (*casi in cui la nullità è evidente*)⁷⁹.

Hierbei ist festzuhalten, dass das Kurzverfahren ausdrücklich einen „echten Prozess“ darstellt und daher Begriffe wie „summarisch“ oder „administrativ“ zu vermeiden sind⁸⁰. Es handelt sich in keiner Weise um ein Verwaltungshandeln, sondern um richterliches Handeln. Das Festhalten am Verfahrensweg sieht Bernd DENNEMARCK als Ausdruck eines „maximalen Schutzes des Ehebandes“, da zwar „die Geschwindigkeit der Prozesse und eine gerechte Einfachheit befördert werden sollen, nicht aber die Nichtigkeit der Ehen“⁸¹. In der Tat bietet das gerichtliche Handeln, an dessen Ende ein richterliches Urteil steht, die größtmögliche rechtliche Gewissheit und Unabhängigkeit von allen im Angesicht der Prozesssache nicht relevanten Faktoren und Einflüssen mit dem Ziel der Förderung der Gerechtigkeit *ad bonum Ecclesiae* und *ad salutem animarum*. Das Recht führt zur Gerechtigkeit und ist, mit den Worten Papst BENEDIKTS XVI., „Bedingung der Liebe“⁸². Die kirchliche Gerichtsbarkeit wiederum „gehört wesentlich zur Rechtsordnung, weil sie zu deren Realisierung und Durchsetzung im Streitfalle erforderlich ist“⁸³. Wird innerhalb eines Ehenichtigkeitsverfahrens also über das Bestehen eines angefochtenen Ehebandes verhandelt, so geschieht dies unter Beachtung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände und unter Ausschluss aller nicht damit verbundenen Elemente⁸⁴. Daher muss das Kurzverfahren Teil des Gerichtsweges sein und der Richter – auch und besonders der Bischof – muss eingedenk sein, dass „die Nächstenliebe auch am Gericht spürbar sein [muss], doch darf sie nicht die Objektivität des Richters beeinträchtigen (...). Der Richter darf nicht nur die Partner vor Augen haben, sondern vor allen

79 TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 9.

80 Vgl. PINTO, P. V., Artikel „Papa Francesco rifonda il processo matrimoniale canonico“: OssRom v. 09.09.2015, 7; vgl. hierzu auch PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum. 01.02.2018, Prot. Nr. 16132/2017, in englischer Sprache erschienen in: Canon Law Society of America (Hrsg.), Roman Replies and CLSA Advisory Opinions (2018) 21 f. mit der Klarstellung, dass die Parteien und Zeugen den allgemeinen Prozessregeln entsprechend anzuhören sind.

81 DENNEMARCK, B., Der Diözesanbischof als „milder Richter“? Anmerkungen zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Graulich, M. / Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. (FS Heribert HALLERMANN). (KStKR 23) Paderborn 2016, 273-285, hier 275.

82 Vgl. Papst BENEDIKT XVI., *Littera ad sacrorum alumnos Sacerdotali exeunte Anno*: AAS 102 (2010) 793-798, hier 796: „Il diritto è condizione dell’amore“.

83 LÜDICKE, K., Art. Gerichtsbarkeit, kirchliche bzw. religiöse – Katholisch: LKRR II, 242-244, hier 243.

84 Vgl. DENNEMARCK, *Milder Richter* (s. Anm. 81), 278: „Im Eheverfahren geht es um das Ergründen eines objektiven Sachverhalts“.

den Herrn der Gerechtigkeit und der Gnade, den Retter und Richter der Menschen (...)“⁸⁵. Diesem Auftrag dient der rechtlich klar strukturierte Prozess.

Ausgehend von der *mens legislatoris*, die das persönliche richterliche Handeln des Bischofs anstrebt, wird klargestellt, dass mit Blick auf das Kurzverfahren, das sich formell vom ordentlichen Gerichtsverfahren unterscheidet, einzig der Bischof selbst Richter im *processus brevior* ist⁸⁶. Er garantiert das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe, da er im Zuge seines Hirtendienstes in Gemeinschaft mit dem Papst Garant der Einheit in Glaube und Disziplin ist⁸⁷. Wenngleich in der konkreten Umsetzung des Kurzverfahrens insbesondere dem Gerichtsvikar und dem Untersuchungsrichter⁸⁸ wichtige Rollen zukommen und diese einige prozessuale Handlungen übernehmen (Prüfung der Zuständigkeit und des Klageantrags, Streitpunktfestlegung, Beweiserhebung u.a.) und überdies der Diözesanbischof durch den Untersuchungsrichter sowie einen Beisitzer beraten wird (c. 1687 § 1 n.F.),⁸⁹ ist der Bischof selbst der einzige Richter⁹⁰. Es ist sein mit dem Amt vermitteltes, frei auszuübendes und „angeborenes Recht“ (*diritto nativo*), *personalmente*⁹¹ als Richter tätig zu werden.

Da der Bischof selbst der einzige Richter im *processus brevior* ist, ist es auch er allein, der das Urteil spricht. Diese Kompetenz kommt dem Bischof exklusiv zu und kann, so das Subsidium der Rota Romana, ausdrücklich nicht an das Diözesangericht oder ein Interdiözesangericht delegiert werden⁹². Dies wird sowohl „theologisch-rechtlich“ (*teologico-giuridico*) als auch „systematisch“ (*sistemati-*

85 SCHÖCH, Synopse (s. Anm. 68), 358.

86 Vgl. PINTO, Papa Francesco rifonda il processo (s. Anm. 80), 7.: Il processo brevior „ha come Giudice unico lo stesso Vescovo“.

87 Vgl. ebd.; vgl. auch COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 19.

88 Der Gerichtsvikar kann, muss aber nicht zugleich der Untersuchungsrichter sein, vgl. MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015. (KanR, Ergänzungsband) Paderborn 2017, 43.

89 Vgl. ebd., 41-45.

90 Vgl. PINTO, Papa Francesco rifonda il processo (s. Anm. 80), 7. Dies gilt auch für Diözesen, in denen kein Gerichtsvikar eingesetzt ist oder in denen keine (geeignete) Person zu benennen ist, die den Diözesanbischof unterstützen könnte.

91 Vgl. PINTO, P. V., Artikel „La ‚mens‘ del Pontefice. Sulla riforma dei processi matrimoniali“: OssRom v. 08.11.2015, 8; vgl. auch COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 10: „The *motu proprio* (...) wishes to revive the personal exercise of judicial power by the diocesan bishop (...)“, Hervorhebung im Original sowie ebd., 22: „(...) he personally is the one who is to give the sentence“.

92 Vgl. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 40: „È il Vescovo diocesano che deve pronunciare la sentenza e tale competenza esclusiva non può essere delegata a un Tribunale diocesano o interdiocesano (...)“.

co) begründet⁹³. Die theologische Basis bildet das Kernanliegen der Reform, demzufolge der Bischof selbst zum Zeichen der Gerechtigkeit und zum Garanten gegen Rechtsmissbräuche werden soll.

Es wird verdeutlicht, dass die Berufungsmöglichkeit an den Metropolitane bzw. den Dekan der Römischen Rota nur bei einem Ersturteil durch den einzelnen Diözesanbischof bestehen kann, nicht aber bei einem Urteil durch ein Kollegialgericht⁹⁴. Für die vorliegende Fragestellung relevant erscheint indes die Feststellung, dass der Diözesanbischof seine richterliche Gewalt im Zuge des *processus brevior coram Episcopo* auch nicht an einen anderen Einzelrichter delegieren darf⁹⁵. Würde er dies tun – bspw. durch Delegation an den Gerichtsvikar – so bestünde als Resultat ein Kurzverfahren, das eindeutig nicht *coram Episcopo*, sondern *coram Vicario iudicialis* geführt würde. Ein solches Unterfangen liefe am Sinn der Reform gemäß dem Wortlaut des Motu Proprio selbst, der ihm zugrundeliegenden *mens legislatoris* und auch dem dazugehörigen Subsidiaritätsprinzip⁹⁶ vorbei, denn der Bischof ist – mit den Worten des ehemaligen Dekans der Rota Romana, Pio Vito PINTO – „die Seele des Kurzverfahrens“ (*l'anima del processo breve*)⁹⁷.

4.2. Die notwendige moralische Gewissheit

Zur Feststellung der Nichtigkeit eines angefochtenen Ehebandes, d.h. zur Fällung eines affirmativen Urteils, ist nach geltendem Recht die moralische Gewissheit aufseiten des Richters erforderlich (c. 1608 § 1)⁹⁸. Dass dieses Erfor-

93 Vgl. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 40.

94 Vgl. ebd.

95 Vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 22: „We might ask whether it is possible to delegate this activity. The answer is negative“.

96 Vgl. SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 370 sowie die Darstellung der kanonistischen Diskussion über die fragliche Delegierbarkeit ebd., 369 f.

97 PINTO, Papa Francesco rifonda il processo (s. Anm. 80), 7; vgl. hierzu auch PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum, 01.09.2017 (s. Anm. 70).

98 I.V.m. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Instruktion *Dignitas Connubii*, 25.01.2005: Comm 37 (2005) 11-92, dt. Übers.: LÜDICKE, K., „Dignitas Connubii“. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. Text und Kommentar. (BzMK 42) Münster 2005 (im Folgenden „DignCon“), Art. 247 § 1. Es soll sich der Meinung angeschlossen werden, dass die Instruktion *Dignitas connubii* weiterhin außer in den Fällen Geltung beansprucht, in denen sie den Weisungen aus MIDI und MEMI widerspricht, vgl. auch den Hinweis bei FRANZISKUS, *L'entrata in vigore* (s. Anm. 75), Art. I: Die neuen Prozessregeln von MIDI und MEMI derogieren bzw. abrogieren alle entgegenstehenden Gesetze und Verfahrensregeln; vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 10 f.

dernis auch im Kurzverfahren vor dem Bischof Geltung besitzt, wird an vielfacher Stelle betont. Allen Erläuterungen voranzustellen ist c. 1687 § 1 n.F., der den Diözesanbischof nur dann dazu veranlasst, ein affirmatives Ehenichtigkeitsurteil auszusprechen, „wenn er die moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe erlangt“ hat. Gewinnt er diese nicht, so ist die Prozesssache an den ordentlichen Verfahrensweg zu verweisen, sodass es in einem *processus brevior* zu keiner negativen Sentenz durch den Diözesanbischof kommen kann. Das Subsidium zur Anwendung von MIDI betont, dass aufgrund des persönlich ausgeübten Richteramts der Bischof allein die Verantwortung für die moralische Gewissheit seines Urteils trägt⁹⁹. Es steht folglich fest, dass der *processus brevior coram Episcopo* ein wirkliches Gerichtsverfahren ist und die Nichtigkeit des angefochtenen Ehebandes nur dann festgestellt werden kann, wenn der richtende Bischof moralische Gewissheit aufgrund der Aussagen und sonstigen Beweismittel erlangt hat¹⁰⁰. Das Urteil liegt, trotz der Betonung der pastoralen Natur der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des Kurzverfahrens im Besonderen, nicht im bloßen Ermessensspielraum des Diözesanbischofs¹⁰¹.

Das Erfordernis der moralischen Gewissheit steht im Dienst des eigentlichen Auftrags, der jedweden Ehenichtigkeitsverfahren zugrunde liegt: die Suche nach der Wahrheit hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens des angefochtenen Ehebandes¹⁰². Aus diesem Grund stellen die in Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi*¹⁰³ ausführlich dargestellten Umstände, die ein Kurzverfahren begründen können, keine eigenen oder gar neuen Nichtigkeitsgründe dar, derentwegen ein angefochtenes Eheband „automatisch“ ungültig wäre¹⁰⁴. Auch im

99 Vgl. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 10 f.; vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 27 f.

100 Vgl. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 12. Auch hier gilt der Grundsatz *quod non est in actis, non est in mundo*, vgl. GÜTHOFF, Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung (s. Anm. 26), 1672.

101 Vgl. SCHÖCH, N., Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 §§ 3-4 des Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota: DPM 29 (2022) 93-136, hier 98.

102 Vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 4: „(...) the marriage nullity process is a process *pro rei veritate*: for establishing the truth“. Hervorhebung im Original.

103 Vgl. MIDI, Ratio procedendi, Art. 14 § 1 i.V.m. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 33 ff.

104 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1683, Rdnr. 6 (Stand: September 2016): „Mit dieser Auflistung werden sachliche und persönliche Umstände benannt“, die ein Kurzverfahren begründen können; vgl. SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 364: Das Vorliegen der Umstände „garantiert noch nicht die Anwendung des kürzeren Verfahrens, ge-

Kurzverfahren vor dem Bischof gilt der Grundsatz der Rechtsgunst der Ehe gemäß c. 1060, der in keinem Fall zu einer Vermutung der Ungültigkeit umgekehrt werden darf. Nicht die Gültigkeit des angefochtenen Ehebandes ist zu beweisen, sondern seine Ungültigkeit¹⁰⁵. Diese „Wahrheit des heiligen Bandes“¹⁰⁶ wird durch den Gerichtsweg in größtmöglicher Weise sichergestellt.

Aus der aufscheinenden *mens legislatoris* wird ersichtlich, dass das Ehesakrament selbst und die Wahrheitsfindung über sein Bestehen im konkreten Einzelfall Fundament der Eheprozessrechtsreform aus dem Jahr 2015 war und dass diese Grundlage die gerichtliche Vorgehensweise nach wie vor bestimmt¹⁰⁷. Wenngleich ein zügiger Prozesslauf, eine größere Nähe zwischen Gerichtsbarkeit und Gläubigen sowie eine damit einhergehende bessere Zugänglichkeit Anliegen dieser Neuordnung waren, stand nie eine Verwässerung der sakramentalen Würde der Ehe selbst als Ziel vor Augen. Vielmehr war es im Kontext des außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit¹⁰⁸ ein Anliegen von Papst FRANZISKUS, diejenigen Gläubigen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit verspüren zu lassen, deren Ehe gescheitert ist – und zwar durch das Aufspüren der „Wahrheit über das Eheband“ (*verità del vincolo*)¹⁰⁹.

4.3. Das Recht zur Berufung

In diesem Zusammenhang ist auch das Berufungsrecht hervorzuheben, das für den *processus brevior coram Episcopo* mit c. 1687 § 3 n.F. festgestellt wird. Dieses kommt allen Prozessparteien zu, wozu neben den Nupturienten auch der Ehebandverteidiger zählt.¹¹⁰ Trotz der zu erwartenden Seltenheit einer Berufung

schweige denn ein affirmatives Urteil. Diese beispielhafte Aufzählung darf nicht mit rechtlichen Vermutungen verwechselt werden“.

105 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1683, Rdnr. 6 (Stand: September 2016).

106 MIDI, Proömium; vgl. auch LÜDICKE, MKCIC, vor c. 1683, Rdnr. 2 (Stand: September 2016) m.w.N.

107 Vgl. JUNGLUT, N., Prozessökonomie vs. Wahrheitsfindung!? Die Veränderungen des Ehenichtigkeitsprozesses durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*: DPM 27/28 (2020/2021) 407-438.

108 Vgl. Papst FRANZISKUS, Verkündigungsbulle zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit *Misericordiae vultus*, 11.04.2015: AAS 107 (2015) 399-420; vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 1 f.

109 FRANZISKUS, *L'entrata in vigore* (s. Anm. 75), Proömium; vgl. auch MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 7: Die Wahrheit ist „wichtiger (...) als das Interesse der Parteien an Rechtssicherheit“.

110 Zum hier zugrundeliegenden Parteienbegriff vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1687, Rdnr. 6 (Stand: Mai 2018) und MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 41: „Die Beteiligung des Kirchenanwalts am abgekürzten Verfahren ist nicht möglich

gegen ein affirmatives Urteil durch den Diözesanbischof im Kurzverfahren¹¹¹ bestehe dieses Recht fort¹¹² und wird im Zuge dieses Verfahrenstyps insbesondere durch den Ehebandverteidiger genutzt werden,¹¹³ der seinerseits alles vorzubringen und darzulegen hat, was vernünftigerweise gegen die Nichtigkeit des angefochtenen Ehebandes ins Feld geführt werden kann (c. 1432).

Der Ehebandverteidiger vollzieht, wie auch der kirchliche Richter, seinen Dienst mit der Absicht, die Wahrheit über das angefochtene Eheband zu finden. Er ist „stets der Wahrheit verpflichtet, mit dem Ziel, das öffentliche Wohl der Kirche

(...)“; zur Möglichkeit der Berufung durch die Ehepartner vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 29; zur Bedeutung des Ehebandverteidigers im *processus brevior* vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum, 24.01.2018, Prot. Nr. 15721/2017, in englischer Sprache erschienen: Canon Law Society of America (Hrsg.), Roman Replies and CLSA Advisory Opinions (2019) 18 f. Dort wird klargestellt, dass der Ehebandverteidiger zur Sitzung gem. c. 1685 n.F. zu laden ist und zusätzlich betont, dass der Diözesanbischof gem. c. 1687 § 1 n.F. sein Urteil erst nach Konsultation seiner *Animadversiones* fällen kann.

- 111 Vgl. REHAK, M., Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers zur Einlegung einer Berufung nach dem Motu Proprio Mitis Iudex: DPM 25/26 (2018/19) 185-227, hier 188; vgl. mit einem Blick in die gerichtliche Praxis SCHÖCH, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme (s. Anm. 101), 96 und hinsichtlich der theoretischen Umstände, die zu einer Berufung gegen ein affirmatives Urteil im Kurzverfahren durch die klagende Partei führen könnte ebd., 99. Dass beispielhaft zu nennende *Annuario Statisticum Ecclesiae* für das Jahr 2021 listet bei weltweit abgeschlossenen 1.370 Kurzverfahren vor dem Bischof 68 zweitinstanzlich abgeschlossene Verfahren auf. Insgesamt 40.490 weltweit abgeschlossenen ordentlichen Eheverfahren stehen 1.683 abgeschlossene zweitinstanzliche Verfahren gegenüber. Diese absoluten Zahlen für die Universalkirche stehen in einem doch sehr ähnlichen Verhältnis zueinander (jeweils ca. 20:1), vgl. STAATSSSEKRETARIAT, *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2021. Città del Vaticano 2023, 431 und 451. Weshalb gerade auf dem amerikanischen Kontinent (59), näher hin in Mexiko (49), derart viele Kurzverfahren zweitinstanzlich behandelt werden, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden (vgl. ebd., 444).
- 112 Vgl. SCHÖCH, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme (s. Anm. 101), 112: „Die Offenkundigkeit der Nichtigkeit (...) und die Übereinstimmung der Partner (...) erlauben eine Beschleunigung, nicht aber die Aufgabe der Grundelemente eines streitigen Prozesses“ sowie ebd., 115: „Gegen das notwendigerweise affirmative bischöfliche Urteil im kürzeren Prozess erster Instanz stehen alle im CIC vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung“.
- 113 Darauf weisen einige Autoren hin, wie aus dem deutschsprachigen Bereich bspw. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111); SCHÖCH, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme (s. Anm. 101); LIPPERT, S., Berufung in Eheverfahren. Quo vadis? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung des Berufungsverhaltens in Deutschland im Vergleich zur Weltkirche: DPM 27/28 (2020/21) 145-190; LÜDICKE, MKCIC, c. 1687, Rdnr. 6 (Stand: Mai 2018).

zu schützen“¹¹⁴. Dies gilt, wenngleich er als Verteidiger des Ehebandes niemals zugunsten der Nichtigkeit argumentieren dürfte¹¹⁵. Wenn er sich, sofern vernünftigerweise nichts gegen die Nichtigkeit einer Ehe anzuführen ist, „der Gerechtigkeit des Gerichts anvertraut“ (*sese iustitiae tribunalis remittere potest*)¹¹⁶, dann stellt dies ebenfalls einen Ausdruck des Vorrangs der Wahrheit dar, denn nur die Wahrheit schafft Gerechtigkeit. Sein Handeln vollzieht er stets „unbeschadet der Wahrheit der Sache“ (*servata rei veritate*)¹¹⁷. Im Umkehrschluss aber ist es seine Pflicht, aufgrund eben dieser Wahrheit alles ins Feld zu führen, was vernünftigerweise gegen die Nichtigkeit einer Ehe spricht.

Die Einführung des Amtes durch Papst BENEDIKT XIV. im Jahr 1741 sollte dazu dienen, richterliche Fehlurteile bestmöglich zu verhindern¹¹⁸. Dies gilt auch heute, denn es ist, wie Martin REHAK feststellt, „die Aufgabe des Bandverteidigers, die Qualität der richterlichen Urteile zu sichern“¹¹⁹. Die Wahrheit über das angefochtene Eheband steht über der Autorität des richterlichen Urteils, da auch ein Richter sich irren kann. Die Berufung dient daher der Wahrheit und mit ihr der Gerechtigkeit, indem ein möglicherweise ungerechtes Urteil angefochten werden kann.

Für den Verfahrenstyp des *processus brevior coram Episcopo* ergibt sich die Besonderheit, dass der Ehebandverteidiger, sofern er gegen ein affirmatives Urteil Berufung einzulegen gedenkt, das Urteil des eigenen Bischofs anfechten würde, der der Gerichtsherr des Gerichtshofes ist, an dem er als Bandverteidiger tätig ist¹²⁰. Zumindest denkbar wäre daher ein gewisser Vorbehalt aufseiten des Ehebandverteidigers, Berufung gegen das Urteil des Diözesanbischofs einzulegen. Allerdings wäre dieser Vorbehalt aus mehreren Gründen unberechtigt. Einerseits ist der Diözesanbischof als Richter der Wahrheit verpflichtet. Er vollzieht seinen Dienst im Sinne der Wahrheitssuche und kann ein affirmatives Urteil nur dann fällen, wenn er die moralische Gewissheit erlangt hat. Diese ist je-

114 JÜNGER, V., Art. Ehebandverteidiger – Katholisch: LKRR I, 713 f., hier 713.

115 Vgl. DignCon, Art. 56 § 5.

116 Ebd.

117 DignCon, Art. 56 § 3; vgl. auch LÜDICKE, Dignitas Connubii (s. Anm. 98), 76, Rdnr. 3 und REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 194 f. mit Bezug zu einer diesbezüglichen Klarstellung durch Papst PIUS XII., Ansprache an die Römische Rota, 01.10.1942: AAS 34 (1942) 338-343.

118 Vgl. JÜNGER, Art. Ehebandverteidiger (s. Anm. 114), 713; vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 74 f.; zur geschichtlichen Übersicht vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 191-197.

119 REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 190.

120 Vgl. hierzu ebd., 189. Bei Klerikern käme u.U. hinzu, dass der Gerichtsherr gleichzeitig der Inkardinationsoberhirte ist, dem bei der Weihe Gehorsam versprochen wurde.

doch nie eine absolute Gewissheit¹²¹. Es besteht stets die Möglichkeit, dass sich ein Richter – auch der Diözesanbischof – in seinem Urteil irren kann, denn: Die moralische Gewissheit lässt „die Möglichkeit des Gegenteils“¹²² zu. Daher muss es auch die Option zur Berufung durch den Ehebandverteidiger gegen ein affirmatives Urteil des Diözesanbischofs geben, sofern er seinerseits vernünftige Zweifel vorbringen kann. Andererseits wäre es ein Ausdruck ungebührlichen Machtmissbrauchs, sollte ein Diözesanbischof in seiner Funktion als Gerichtsherr gegen einen Ehebandverteidiger seines Gerichtshofes vorgehen, weil dieser sein eigenes Urteil anzufechten gedenkt¹²³. Vielmehr steht fest, dass das „Recht zur Berufung gegen den Diözesanbischof, der ihn [sc. den Ehebandverteidiger] ernannte, (...) vom Gesetzgeber garantiert“¹²⁴ wird.

Nikolaus SCHÖCH bemerkt in diesem Zusammenhang, dass gerade die Berufungsmöglichkeit des Ehebandverteidigers im Kurzverfahren „die Leitungsvollmacht des Diözesanbischofs, der das Urteil fällt“, nicht gefährdet, sondern vielmehr „der Berichtigung eventueller Irrtümer [dient] oder Missbräuche der bischöflichen Autorität“ verhindert: „Die Möglichkeit zur Anfechtung des Urteils steht damit im Dienst der kirchlichen *Communio*, des Seelenheils und der Glaubwürdigkeit der bischöflichen Autorität, denn das bischöfliche Urteil verfügt nicht als solches über eine größere Überzeugungskraft und seine eventuelle Überprüfung kann eine ärgerniserregende und schmerzhaft Täuschung des in erster Instanz richtenden Diözesanbischofs korrigieren“¹²⁵.

Damit steht fest: Das kanonische Eheverfahren in Form des *processus brevior coram Episcopo* steht im Dienst der Suche nach der Wahrheit über ein ange-

121 Vgl. LÜDICKE, *Dignitas Connubii* (s. Anm. 98), 307, Rdnr. 3, der die moralische Gewissheit von „naturwissenschaftlicher Sicherheit“ und „metaphysischer Gewißheit“ abgrenzt.

122 Ebd. (s. Anm. 98), ebenfalls mit Bezug zu PIUS XII., Ansprache an die Römische Rota, 01.10.1942 (s. Anm. 117).

123 Vgl. REHAK, *Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers* (s. Anm. 111), 189. Der Autor weist in diesem Kontext darauf hin, dass eine Abberufung des Ehebandverteidigers durch den Gerichtsherrn durch c. 1436 § 2 zwar möglich, aber nur aus gerechtem Grund zulässig ist. Wenngleich eine *iusta causa* den niedrigsten Grad der kanonisch vorgeschriebenen Gründe darstellt, wäre eine Abberufung eines Ehebandverteidigers aufgrund der Einlegung einer Berufung nicht rechtskonform, da die Appellation weder rechts- noch sittenwidrig ist; vgl. auch SCHÖCH, *Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme* (s. Anm. 101), 100: „Der Bandverteidiger muss sich bezüglich der Einlegung der Berufung auch dem Bischof gegenüber frei fühlen“; ebenso MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 88), 50.

124 SCHÖCH, *Der kürzere Prozess* (s. Anm. 68), 388.

125 SCHÖCH, *Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme* (s. Anm. 101), 98. Hervorhebung im Original.

fochtenes Eheband. Ein gerechtes Urteil wiederum steht seinerseits im Dienst sowohl der Nupturienten, indem es Klarheit über ihren eigenen Lebensstand verschafft und somit zum Ausdruck der Nähe und Barmherzigkeit Christi wird als auch im Dienst des kirchlichen Gemeinwohls, da die Wahrheit über das fragliche Bestehen einer Ehe keine Privatangelegenheit der Eheleute darstellt¹²⁶. Ein möglicherweise ungerechtes Urteil hingegen kann und muss¹²⁷ mitunter einer Überprüfung durch die höhere Instanz unterzogen werden, damit die Wahrheit gefunden und Gerechtigkeit geschaffen werden kann¹²⁸.

5. DER *PROCESSUS BREVIOR CORAM PONTIFICE*

5.1. Berufungsausschluss gegen ein päpstliches Urteil versus Recht zur Berufung

Mit den beiden dargestellten Themenkreisen verdichtet sich die Problematik eines Ehenichtigkeitsverfahrens in Form eines Kurzverfahrens vor dem Bischof von Rom: Wie verhalten sich der Berufungsausschluss gegen das Urteil des Papstes (c. 1629 n. 1) und das Recht zur Berufung (c. 1687 § 3 n.F.) zueinander?

Carl Christian SNETHLAGE stellt diesbezüglich fest, dass der Berufungsausschluss gegen ein päpstliches Urteil auch im Falle eines affirmativen Ehenichtigkeitsurteils durch den Bischof von Rom gilt und daher „der Bandverteidiger, der seine Bedenken gegen ein Urteil des Papstes im kürzeren Verfahren hat, (...) seiner Gewissenspflicht nicht nachkommen“¹²⁹ kann. Tatsächlich steht der Grundsatz des c. 333 § 3 i.V.m. cc. 1404 und 1629 n. 1 ausgehend von der Be-

¹²⁶ Vgl. SCHÖCH, Synopse (s. Anm. 68), 326, demzufolge „das öffentliche Interesse an einer Klärung des Personenstands von Gläubigen“ durch MIDI stärker betont wird; vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 5 f. und 56.

¹²⁷ Vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 194: Es besteht keine absolute Rechtspflicht zur Einlegung der Berufung durch den Ehebandverteidiger (wie durch c. 1987 CIC/1917), wohl aber eine Gewissenspflicht; vgl. auch BERGNER, H., Die Stellung des Defensor vinculi im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex*. Betrachtungen aus Sicht der kirchlichen Gerichtspraxis: DPM 24 (2017) 164-174, hier 170 f.

¹²⁸ Die Wahrheit wiegt folglich auch maximal stärker als die geforderte Geschwindigkeit eines Verfahrens, vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 4; vgl. auch PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum, 24.01.2018 (s. Anm. 110). Dort wird abermals klargestellt, dass der *processus brevior* ein wirkliches Gerichtsverfahren darstellt und daher das Verteidigungsrecht zu wahren ist; vgl. hierzu auch den Beitrag von GERINGER, K.-T., Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren: AfkKR 155 (1986) 428-442.

¹²⁹ SNETHLAGE, C. C., Der Bischof als Richter: DPM 29 (2022) 137-170, hier 166.

gründung durch den Papstprimat und seiner lehramtlichen Festigung durch das I. Vatikanische Konzil als verbindliche Lehre der Kirche vor Augen. Spricht der Papst ein Urteil, so kann es gegen dieses keine Berufung oder sonstigen Mittel der Anfechtung geben.

Mit Blick auf die Natur des Berufungsrechts stellt Martin REHAK indes fest, dass die Frage, ob es sich hierbei um einen Bestandteil des *ius divinum naturale* handelt, „in der theologischen und kanonistischen Tradition unterschiedlich beantwortet“¹³⁰ wurde. Karl-Theodor GERINGER bemerkt, dass das Recht auf Verteidigung im Eheprozess als solches nicht nur zum Wesen eines Prozesses gehört, sondern überdies „eine Forderung der natürlichen Menschenrechte“¹³¹ ist und dass die Rechtsmittel gegen Urteile als Instrumente eingeordnet werden können, durch die „das Widerspruchsrecht – und damit das Verteidigungsrecht – ausgeübt werden kann“¹³². Allerdings sind sie als Instrumente zur Ausübung nicht selbst Teil des Inhaltskerns des Verteidigungsrechts, der aufgrund seiner naturrechtlichen Verankerung als unabänderlich vorgegeben gelten muss. Die positivrechtlichen Einschränkungen der Berufungsmöglichkeit weisen selbst auf diese Tatsache hin¹³³. Es existiert kein absolutes Recht auf das Einlegen einer Appellation.

In logischer Konsequenz bedeutet dies, dass gegen ein affirmatives Ehenichtigkeitsurteil zum Abschluss eines *processus brevior coram Pontifice* keine Berufung eingelegt werden kann, weder durch den Ehebandverteidiger, noch durch die übrigen Prozessparteien. Damit kann zwar eine auf dogmatischen Grundsätzen ruhende Rechtslage klargestellt, jedoch keine Antwort darauf geboten werden, wie sich eine Prozesspartei einem Ehenichtigkeitsurteil des Bischofs von Rom gegenüber verhalten könnte, das sie aus vernünftigen Gründen für ungerecht hält und aus Gewissensgründen einer zweitinstanzlichen Überprüfung überstellen möchte¹³⁴.

130 REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 198.

131 GERINGER, Das Recht auf Verteidigung (s. Anm. 128), 428.

132 Ebd., 439.

133 Vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 199 mit Anm. 40. Solche Einschränkungen nimmt der geltende Kodex bspw. in den cc. 333 § 3, 1460 § 2, 1629, 1649 § 2 und 1687 § 4 n.F. vor.

134 Vgl. hierzu MAY, G. / EGLER, A., Einführung in die kirchenrechtliche Methode. Regensburg 1986, 217: „Läßt sich zeigen, daß eine bestimmte Auslegung zu unerträglichen Folgen führt, ist sie ausgeschlossen“. Der absolute Ausschluss der Berufungsmöglichkeit nach Abschluss eines *processus brevior coram Pontifice* kann durchaus als „unerträgliche Folge“ charakterisiert werden.

5.2. Mögliche Lösungswege

Die Identität von römischem Bischofssitz und Petrusstuhl kann nicht aufgelöst werden¹³⁵. Daher ist ein Lösungsweg auszuschließen, der das affirmative Ehenichtigkeitsurteil des Bischofs von Rom als ein rein diözesanbischöfliches Urteil bewerten würde, das nicht gleichzeitig durch den Papst der Universalirche gefällt worden wäre und gegen das dann auch, wie gegen ein Ehenichtigkeitsurteil eines anderen Diözesanbischofs, Berufung möglich wäre. Gegen das affirmative Ehenichtigkeitsurteil des Bischofs von Rom ist aufgrund der Normen der cc. 333 § 3 und 1629 n. 1 keine Berufung möglich, da es sich stets um ein persönlich gefälltes Urteil des Papstes handelt.

Carl Christian SNETHLAGE schlägt als mögliche Lösung vor, dass der Ehebandverteidiger „seine Bedenken dem Papst persönlich vortragen“¹³⁶ könnte. Einerseits wäre der Papst darin frei, aufgrund der Einlassungen des Ehebandverteidigers die Ehesache einem erneuten Prozess zuzuleiten¹³⁷. Hierbei wäre wohl an ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren am päpstlichen Gericht der Rota Romana zu denken. Andererseits muss gegen diesen Lösungsweg eingewandt werden, dass ein persönliches Gespräch nicht den Erfordernissen eines geordneten Gerichtsprozesses entspricht. Der Gerichtsweg ist jedoch zum „größtmöglichen Schutz der Wahrheit des heiligen Bandes“¹³⁸ unbedingt vorgesehen und einzuhalten.

Die Praxis der Ehegerichtsbarkeit der Diözese Rom zeigt einen möglichen Lösungsweg, der zwar praktikabel erscheint, da er sowohl den Ausschluss einer Berufung gegen ein päpstliches Urteil als auch die Berufungsmöglichkeit gegen ein affirmatives Urteil im *processus brevior* wahren kann, aber dennoch nicht restlos überzeugt: das richterliche Handeln durch den Kardinalvikar für die Diözese Rom, der nicht der Papst ist, folglich kein päpstliches Urteil spricht und gegen dessen Urteil Berufung daher grundsätzlich möglich ist¹³⁹. An dieser

135 Vgl. AYMANS / MÖRSDORF, KanR II (s. Anm. 5), 201; vgl. MARX, S., *Episcopus emeritus Ecclesiae Romanae. Eine kanonistische und rechtshistorische Untersuchung des päpstlichen Amtsverzichts unter besonderer Berücksichtigung der Verzichtleistung Papst Benedikts XVI.* (KST 77) Berlin 2023, 221-235.

136 SNETHLAGE, *Der Bischof als Richter* (s. Anm. 129), 166.

137 Dieser Vorgang, der nur aufgrund des Jurisdiktionsprimats des Papstes möglich wäre, würde einer Wiederaufnahme des Verfahrens gleichen, von der c. 1681 n.F. i.V.m. c. 1644 handelt. Es wäre aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam, wenn der Papst in einem solchen (wenngleich konstruierten) Szenario die Ehesache nur dann einer Wiederaufnahme überstellen würde, wenn durch den Ehebandverteidiger „neue und schwerwiegende (...) Argumente“ vorgelegt wurden.

138 MIDI, *Proömium*.

139 Vgl. SNETHLAGE, *Der Bischof als Richter* (s. Anm. 129), 166.

Stelle stehen sich Praktikabilität und *mens legislatoris* scheinbar unversöhnlich gegenüber¹⁴⁰. Es steht fest, dass ausgehend von der Lehre des II. Vatikanischen Konzils¹⁴¹ und dem darauf fußenden Willen des Gesetzgebers der Diözesanbischof *personalmente* die exklusive Kompetenz innehat, im Kurzverfahren als Richter zu handeln¹⁴². Das persönliche Richterhandeln des Diözesanbischofs als Zeichen der sakramentalen und barmherzigen Gegenwart Christi ist das eigentliche Ziel des *processus brevior coram Episcopo*, das Kurzverfahren als solches ist Mittel zur Erreichung desselben¹⁴³.

Die Frage nach der Delegierbarkeit dieses richterlichen Handelns wurde als Rechtsfrage diskutiert, doch ist mit Nikolaus SCHÖCH darauf hinzuweisen, dass diese gerade wegen der *mens legislatoris* zu MIDI abzulehnen ist¹⁴⁴. Gleichzeitig steht fest, dass der Papst seine richterliche Gewalt delegieren kann. Dies gilt bereits darum, da er der *Dominus Canonum*¹⁴⁵ ist. Außerdem formuliert c. 1442 ausdrücklich: Der Papst kann Recht sprechen „durch von ihm delegierte Richter“ (*per iudices a se delegatos*). Erneut soll Nikolaus SCHÖCH konsultiert werden, der seine Ablehnung zur Delegation der richterlichen Gewalt für den *processus brevior* konkretisiert. Eine Delegation stünde dann der *mens legislatoris* entgegen, „wenn der Bischof seine Vollmacht ohne schwerwiegenden

140 Ludger MÜLLER äußert in einem anderem Zusammenhang eine Frage, die sachgemäß auch im hier gegebenen Kontext gestellt werden kann, vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 21: „(...) kann aber eine pragmatische Lösung zulässig sein, die mit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht zu vereinbaren ist?“.

141 Vgl. MIDI, Fundamentale Kriterien, III

142 Vgl. ebd. i.V.m. TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA RÖTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 40. Dass es sich um den Diözesanbischof und nicht um andere Inhaber der Bischofsweihe handelt, wurde bereits festgestellt; vgl. hierzu lediglich die Hinweise bei LÜDICE, MKCIC, vor c. 1683, Rdnr. 3 (Stand: September 2016) sowie COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 9 f.

143 Vgl. zu den Grundsätzen dieser teleologischen Auslegung MAY / EGLER, Einführung (s. Anm. 134), 215-217.

144 Vgl. SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 370; ähnlich DENNEMARCK, Milder Richter (s. Anm. 81), 283.

145 Vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 22. Daher besteht auch ein Unterschied in der Beantwortung der Frage, ob ein Diözesanbischof das Richteramt im Kurzverfahren delegieren kann oder ob der Papst dies tun kann: The judicial power „is conferred to them [sc. judicial vicar and judges] by the Code itself, that is, by the Legislator himself, and certainly not by the diocesan bishop“. Der Diözesanbischof von Rom ist als Papst gleichsam der universalkirchliche „Legislator“.

Grund *ad universitatem causarum* delegieren würde¹⁴⁶. Könnte es sich bei den Folgen des Spezialfalls, bei dem der römische Bischof als Richter im Kurzverfahren urteilt, um einen „schwerwiegenden Grund“ handeln? Dies ist wohl zu bejahen, allerdings nicht primär aus Gründen der Praktikabilität¹⁴⁷. Vielmehr muss der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit im Vordergrund stehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich der richtende Bischof in seinem Urteil irren kann¹⁴⁸. Auch von ihm ist die moralische Gewissheit über die Nichtigkeit eines angefochtenen Ehebandes gefordert, die die Möglichkeit des Gegenteils zulässt. Ein irrender Richter aber fällt ein mitunter ungerechtes Urteil, das dem Kernanliegen jedes Ehenichtigkeitsprozesses entgegensteht: dem Finden der Wahrheit und der Verwirklichung der Gerechtigkeit. Auch in Anbetracht des Zieles des *processus brevior coram Episcopo* – der Begegnung der Gläubigen mit dem milden Richter Jesus Christus durch die Hand des richtenden Bischofs – ist der Wahrheitssuche der Vorrang einzuräumen. Wie gesehen, kommt insbesondere dem Ehebandverteidiger im *processus brevior coram Episcopo* die Aufgabe zu, gegen ein bischöfliches Urteil Berufung einzulegen, das er aufgrund vernünftiger Zweifel für falsch hält und daher die Sache einer erneuten Untersuchung überstellen möchte¹⁴⁹. Nicht kodikarisch, wohl aber durch Dign-Con Art. 279 § 2 ist der Ehebandverteidiger in diesen Fällen aufgrund seines ihm eigenen Amtes sogar zur Berufung verpflichtet (*tenetur*)¹⁵⁰. Die Wahrheits-

146 SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 370. Hervorhebung im Original; vgl. auch die Auffassung bei PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum, 01.09.2017 (s. Anm. 70).

147 Solche Ursachen, wie etwa die Arbeitsbelastung des Papstes in der Leitung der Gesamtkirche, die ihn am persönlichen richterlichen Handeln hindert, wären wohl eher als gerechter Grund, nicht aber als schwerwiegender Grund einzuordnen.

148 Trotz der durch MIDI geforderten Unterstützung des Diözesanbischofs durch Untersuchungsrichter und Beisitzer (c. 1687 § 1 n.F.) hat er persönlich zur moralischen Gewissheit zu gelangen und kann sich nicht auf die etwaige Gewissheit seiner Berater berufen, vgl. SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 387; ähnlich DENNEMARCK, Milder Richter (s. Anm. 81), 284.

149 Darüber hinaus ist selbstverständlich auch die Möglichkeit gegeben, dass die nicht-klagende Partei Berufung einlegen kann, vgl. hierzu SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 373. Eine aktive Streitgenossenschaft ist, so SCHÖCH, nicht gefordert, sondern lediglich die Zustimmung zur Verfahrensart, vgl. ebd., 375. Handelt es sich jedoch um eine aktive Streitgenossenschaft beider Ehepartner, so ist die Aufgabe des Ehebandverteidigers umso gravierender, vgl. ebd., 379.

150 Vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 111), 217 f. Das Verb *teneri* drückt eine Rechtspflicht aus, vgl. hierzu bspw. cc. 11, 12 § 1, 127 § 3, 222 § 1, 395 § 1, 885 § 1 u.v.a. Im Dokumentenverfahren (zu denen der *processus brevior* freilich nicht zählt) ist der Ehebandverteidiger auch kodikarisch ausdrücklich verpflichtet, Berufung einzulegen, sofern er begründete Zweifel hat, vgl. c. 1689 § 1 n.F.:

findung über das fragliche Bestehen des angefochtenen Ehebandes besitzt Priorität in jedem Ehenichtigkeitsverfahren, auch in den Kurzverfahren vor dem Bischof und auch in denjenigen vor dem Bischof von Rom. Dies zu gewährleisten stellt aufgrund der unabänderlichen Geltung des c. 333 § 3 einen schwerwiegenden Grund dazu dar, dass der Papst seine richterliche Gewalt mit Blick auf den *processus brevior coram Episcopo* gemäß c. 1442 dauerhaft delegiert. Allerdings stellt er sich damit gegen die eigene Zielsetzung der Eheprozessrechtsreform durch MIDI, wenngleich er einen Dienst am höheren Gut der Eheprozesse leistet: an der Wahrheitssuche zur Herstellung der Gerechtigkeit – zum Wohl der einzelnen Gläubigen und der ganzen Kirche.

Der Kardinalvikar der Diözese Rom ist für diese der ordentliche Richter, der seine *potestas ordinaria vicaria* im Namen des Papstes ausübt¹⁵¹. Dies ist als Begründung dafür anzunehmen, dass er in Kurzverfahren als urteilender Richter in Erscheinung getreten ist¹⁵². Vollzieht er diese Aufgabe, so handelt er im Zuge der Urteilsfällung aber nicht dergestalt im Namen des Papstes, als dass er als Stellvertreter den „mutmaßlichen Willen des Vertretenen“¹⁵³ umsetzt. Er ist als Richter frei und unabhängig von jeder anderen Gewalt. Seine Instanzen sind das eigene Gewissen und Gott selbst, in deren Angesicht er zur moralischen Gewissheit gelangen kann, aber nicht muss. Daher ist ein solches affirmatives Ehenichtigkeitsurteil im *processus brevior* ein wirkliches Urteil des Kardinalvikars und nicht des Papstes.

Ausgehend von der *mens legislatoris*, die den Diözesanbischof selbst aufgrund seines Hirtendienstes an der ihm anvertrauten *portio populi Dei* als Richter im Kurzverfahren benennt, der durch sein richterliches Handeln ein Zeichen der Nähe und Barmherzigkeit Gottes darstellt, kann die grundsätzliche Richtertätigkeit des Kardinalvikars aus vornehmlich dogmatischen Gründen kritisch eingeordnet werden. Er ist nicht der Diözesanbischof der Diözese Rom. Doch gerade die Verbindung zwischen dem Diözesanbischof und der Diözese soll durch das

appellare debet. Zur Mehrdeutigkeit von *debere* vgl. MÖRSDORF, K., Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung. (VGG.R 74) ND Paderborn 1967, 95 f. Wenngleich *debere* im Kontext irritierender Gesetze mehrdeutig erscheint, so weist der Gebrauch in c. 1689 § 1 n.F. kontextuell bedingt durchaus auf eine Rechtspflicht hin.

- 151 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 37 § 1; zur Grundlage der vikariellen Amtsgewalt vgl. SOCHA, H., MKCIC, c. 131, Rdnr. 11 (Stand: November 2017).
- 152 Vgl. SNETHLAGE, *Der Bischof als Richter* (s. Anm. 129), 166 mit Anm. 109.
- 153 AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Juris Canonici*. I. Bd.: Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen. Paderborn u.a. 131991, 441.

Kurzverfahren vor dem Bischof gestärkt werden und Ausdruck finden¹⁵⁴. Durch die Einsetzung des Kardinalvikars als urteilender Richter im Kurzverfahren könnte bei den Gläubigen der Eindruck entstehen, dass dieser der Diözesanbischof wäre – und nicht der Papst¹⁵⁵. Dieser Eindruck wäre aufgrund der besonderen Natur und der Identität von Petrusstuhl und römischem Bischofssitz fatal und würde überdies dem Anliegen von Papst FRANZISKUS selbst widersprechen, das dieser in der Apostolischen Konstitution *In Ecclesiarum communione* neuerlich verdeutlicht hat¹⁵⁶.

5.3. Die Rota Romana als Erste Instanz im Kurzverfahren?

Könnte man also an einen anderen Delegaten denken, der aus den angeführten Gründen im *processus brevior coram Episcopo* als urteilender Richter in Erscheinung träte? Nikolaus SCHÖCH merkt an, dass „kein kürzeres Verfahren in erster Instanz bei der Römischen Rota stattfinden wird“¹⁵⁷. Tatsächlich ist dies ausgehend von den kodikarischen und außerkodikarischen Grundlagen des Eheprozessrechts sowie der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* nicht vorgesehen.

Die grundsätzliche Möglichkeit der erstinstanzlichen Behandlung von Ehesachen durch die Rota Romana besteht indes durchaus und gemäß c. 1444 § 2 i.V.m. PraedEv Art. 203 § 1 n. 4 auch in jenen Fällen, die der Papst „von sich aus“ (*sive motu proprio*) diesem Gericht überwiesen hat¹⁵⁸. Allerdings bleibt zu wiederholen, dass die Römische Rota als päpstlicher Gerichtshof nicht das eigentlich zuständige Gericht zur Behandlung von Ehesachen im Kurzverfahren

154 Vgl. MIDI, Fundamentale Kriterien, III.

155 Die Problematik einer (möglicherweise länger andauernden) Vakanz des Amtes des Kardinalvikars für das Vikariat Rom soll an dieser Stelle lediglich genannt, nicht aber eigens analysiert werden, vgl. hierzu GALGANO, M., Artikel „Bistum Rom: Koordinator statt Kardinalvikar“, 16.04.2024: Vatican-News, deutsche Ausgabe, online unter: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2024-04/bistum-rom-koordinator-statt-kardinalvikar-pesce-zentrum.html> (zuletzt abgerufen am 03.09.2024).

156 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Proömium Nr. 1 f., wo Papst FRANZISKUS von „seinem bischöflichen Dienst“ (*mio servizio episcopale*) am römischen Gottesvolk spricht; vgl. ferner ebd., Nr. 13, wo vom „eigenen Bischof“ (*proprio Vescovo*) des römischen Gottesvolks die Rede ist; vgl. aus dem normativen Teil die Bestimmungen hinsichtlich des Kardinalvikars und des *Viceregente*, ebd., Art. 10-15, aus denen die vikarielle Aufgabe, im Namen des eigentlichen Bischofs von Rom zu handeln ersichtlich wird sowie beispielhaft Art. 21 § 2, in dem der Papst festlegt, dass er selbst dem *Collegio Episcopale* vorsteht und zu dessen Treffen einzuladen ist.

157 SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 392.

158 Vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 15.

vor dem Bischof ist. In erster Linie ist sie das ordentliche Berufungsgericht des Apostolischen Stuhls¹⁵⁹. Dabei muss sie, wie Stefan KILLERMANN bemerkt, für jeden Teil der Weltkirche die gleichen Aufgaben erfüllen, da sie im Dienst der päpstlichen Leitung der Gesamtkirche steht¹⁶⁰. Mit Blick auf die Diözese Rom galt und gilt es daher, dass die Rota Romana keine Zuständigkeiten erlangen sollte, die zu einer Sonderstellung dieser Teilkirche führen würden¹⁶¹.

Des Weiteren stellt sich die wesentliche Frage, wer in einem *processus brevior*, der an der Römischen Rota geführt würde, der Bischof wäre, der als urteilender Richter fungieren würde. Hierbei könnte man zunächst an den Dekan der Rota denken, wogegen aber mehrere Gründe ins Feld geführt werden können. So besteht einerseits keine Notwendigkeit dazu, dass der Dekan die Bischofsweihe empfangen haben muss¹⁶². Er könnte somit einem Kurzverfahren vor dem

159 Vgl. PraedEv, Art. 200 § 1; vgl. auch KILLERMANN, S., Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit. (AIC 46) Frankfurt a.M. u.a. 2011, 348 f. mit Bezug zu PastBon.

160 Vgl. KILLERMANN, Die Rota Romana (s. Anm. 159), 363.

161 Vgl. ebd.: „Das kanonische Berufungssystem der Region Latium war so an das Gesamtrecht anzupassen, dass die Rota auch für dieses Territorium die gleiche Funktion wahrnahm wie für alle anderen“. Daher wurde für die Kirchenregion Latium ein eigenes Berufungsgericht geschaffen, sodass die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Interdiözesengerichts nicht ausschließlich an die Römische Rota möglich war, vgl. ebd., 364-366. Durch FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Art. 44 § 2 i.V.m. TRIBUNALE INTERDIOCESANO, Regolamentoo (s. Anm. 40), Proömium wird jedoch die Rota Romana als Berufungsgericht für das Interdiözesengericht festgelegt.

162 Vgl. PraedEv, Art. 201 § 2: „Dem Kollegium des Gerichts steht als *primus inter pares* der Dekan vor, der vom Papst aus den Reihen der Richter ausgewählt und auf fünf Jahre ernannt wird“. Hervorhebung im Original; vgl. ROMANAE ROTAE TRIBUNALIS, Normae. 18.04.1994: AAS 86 (1994) 508-540, Art. 1 i.V.m. Art. 3 über die Voraussetzungen zum Richteramt an der Römischen Rota; vgl. HAERING, S., Die neue Ordnung der römischen Rota aus dem Jahr 1994. Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten: DPM 2 (1995) 89-116, hier 107: „Er [sc. der Dekan] führt den Titel ‚Exzellenz‘, obgleich er in der Regel nicht (Titular)Bischof ist“. Es gilt, was SCHÖCH, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme (s. Anm. 101), 95 feststellt: „Die Bischofsweihe ist unabdingbare Voraussetzung für die richterliche Tätigkeit im kürzeren Verfahren“; anderer Ansicht ist MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 46 mit Blick auf priesterliche Vorsteher einer Teilkirche, dessen Meinung sich durch PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Responsum, 01.09.2017 (s. Anm. 70) stützen lässt.

Dennoch ist sich an dieser Stelle aufgrund der sakramententheologischen Begründung des bischöflichen Richterhandelns, der ein Vorrang vor der ämterrechtlichen Grundlage eingeräumt werden muss, der Meinung von Nikolaus SCHÖCH anzuschließen; vgl. hierzu auch TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio (s. Anm. 73), 9; vgl. auch PINTO, Papa Francesco rifonda il processo (s. Anm. 80), 7.

Bischof nicht vorstehen. Andererseits würden sich, sofern er geweihter Bischof wäre, dieselben grundsätzlichen und bereits angesprochenen Probleme ergeben, die auch für den Kardinalvikar als urteilender Richter im *processus brevior* gelten und die letztlich in dem Faktum kulminieren, dass der Dekan der Römischen Rota auch nach empfangener Bischofsweihe nicht der Diözesanbischof der Diözese Rom ist. Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass ein erstinstanzliches Eheverfahren am Gericht der Römischen Rota die Maximen der Nähe zwischen der Gerichtsbarkeit und den Gläubigen und der Geschwindigkeit der Prozesse¹⁶³ nicht befördern, sondern gegenteilig sogar behindern würde¹⁶⁴. Die Prozessökonomie allerdings stellt gerade mit Blick auf diejenigen Gläubigen, die sich der kirchlichen Gerichtsbarkeit anvertrauen, ein wesentliches Argument dar. Je länger ein Eheverfahren andauert, umso länger bleiben die Eheleute und die kirchliche Öffentlichkeit in Ungewissheit über den Lebensstand.

Auch die Rota Romana ist als Organ der Gerichtsbarkeit im Gefüge der Römischen Kurie dem grundsätzlichen Anliegen der Kurienreform durch Papst FRANZISKUS unterworfen, das die gesamte Handlungsweise der kurialen Behörden bestimmen soll: an der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi mitzuwirken und die daraus erwachsende pastorale Zuwendung *ad salutem animarum* zu verwirklichen¹⁶⁵. Darin besteht das eigentlich Neue durch die Kurienreform des Jahres 2022¹⁶⁶. Eine Zuweisung der Eheverfahren in Form des *processus brevior coram Episcopo* an das Gericht der Rota Romana ist in Anbetracht aller formellen und materiellen Argumente nicht geboten und würde die fundamentale Zielsetzung dieses Gerichtshofes nicht fördern. Das Kurzverfahren ist auf der Ebene der Diözese angesiedelt, wozu die Tätigkeit des Diözesanbischofs als urteilender Richter den ersten und augenscheinlichsten Hinweis bietet.

Die Aufgabe der Römischen Rota im Kontext dieses Verfahrenstyps besteht vielmehr darin, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen und auf

163 Vgl. MIDI, Proömium.

164 Vgl. für den Zeitraum von 1984-2007 die Darstellung der stetig steigenden Zahlen von an der Rota anhängigen Verfahren bei KILLERMANN, Rota Romana (s. Anm. 159), 373-379. Bereits Papst PIUS X. betonte, dass Ehenichtigkeitsverfahren auf diözesaner Ebene stattfinden sollen – unter Wahrung der Möglichkeit der Appellation auch an den Apostolischen Stuhl, vgl. PINTO, Papa Francesco rifonda il processo (s. Anm. 80), 7; vgl. auch SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 385: „Sollte ein kürzeres Verfahren (...) sogar länger dauern als ein ordentliches Verfahren, so wäre dies ein Zeichen der mangelnden Effizienz (...)“.

165 Vgl. PraedEv, Art. 189 § 1; vgl. OTTER, Die Rota Romana (s. Anm. 4), 211-213.

166 Vgl. OTTER, Die Rota Romana (s. Anm. 4), 225.

diese Weise einen Dienst an den Teilkirchen zu vollziehen¹⁶⁷. Als Organ der Gerichtsbarkeit des Papstes ist auch die Rota Romana dazu aufgerufen, sich in den Dienst der Bischöfe zu stellen „in einer Weise, die [deren] Wesen entspricht“¹⁶⁸. Hilfe leistet sie hierbei nicht nur durch die eigene Rechtsprechung (c. 19), sondern auch durch entsprechende Dokumente wie im hier zugrundeliegenden Kontext durch das Subsidium zur Anwendung von MIDI. Wenngleich das Subsidium keine authentische Interpretation darstellt, zu deren Abfassung das Dikasterium für die Gesetzestexte befugt wäre,¹⁶⁹ ist es eine Hilfe zur Rechtsanwendung durch jenen Gerichtshof, der tagtäglich Ehesachen behandelt¹⁷⁰. Darin sowie in der möglichen zweitinstanzlichen Behandlung einer Ehesache besteht der Dienst der Rota Romana im Umfeld des *processus brevior coram Episcopo*.

6. AUSBLICK

Auf den ersten Blick möglich erscheinende Lösungswege sind bei näherer Betrachtung aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel, um einerseits den Ausschluss der Berufung gegen ein päpstliches Urteil und andererseits das Recht der Parteien auf Berufung zu wahren. Wenngleich das vorliegende Problem zunächst einer rein akademischen Fragestellung ähnelt, weist es durchaus praktische Relevanz auf. Dies gilt bereits darum, da Kurzverfahren vor dem Bischof von Rom persönlich stattgefunden haben¹⁷¹. Sicher nicht angemessen erscheint die derzeitige Praxis der römischen Diözese, dass beide – sowohl der Papst als auch der Kardinalvikar – als Richter im *processus brevior* in Erscheinung tre-

167 Vgl. PraedEv, Art. 200 § 1; vgl. OTTER, Die Rota Romana (s. Anm. 4), 215. Ferner sei darauf verwiesen, dass der damalige Dekan der Rota Romana an der Entstehung von MIDI und MEMI beteiligt war, vgl. COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 7.

168 PraedEv, Präambel, Nr. 8. Es ließen sich an dieser Stelle viele weitere Bestandteile der Apostolischen Konstitution nennen, die auf den Dienst der Römischen Kurie an den Teilkirchen hinweisen, wie bspw. PraedEv, Präambel, Nr. 3 f. und aus dem Bereich der Allgemeinen Normen die Art. 3, Art. 21 n. 4 sowie ausdrücklich die Art. 36-37 und ausgehend von den Besuchen *Ad-limina Apostolorum* die Art. 38-42.

169 Vgl. PraedEv, Art. 176; vgl. auch den Hinweis bei MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 50 f.

170 Vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 12.

171 Vgl. SNETHLAGE, Der Bischof als Richter (s. Anm. 129), 165 mit Anm. 108. Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass von 249 im Jahr 2021 in Europa abgeschlossenen Kurzverfahren allein 133 in Italien stattgefunden haben, vgl. AnStatEccl/2021 (s. Anm. 111), 448 f.

ten¹⁷². Eine solche indifferente Vorgehensweise steht sicher nicht im Dienst einer fruchtbaren Verwirklichung der Eheprozessrechtsreform mit Blick auf das Kurzverfahren.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bleibt daher nur ein nennenswerter Ausweg aus dieser Situation zu konstatieren: Die Einleitung des *processus brevior coram Episcopo* sollte in der Diözese Rom generell unterbleiben, was der römische Bischof als Gesetzgeber und Gerichtsherr entsprechend anweisen sollte¹⁷³. Zwar ist Ludger MÜLLER grundsätzlich darin zuzustimmen, dass der prinzipielle Verzicht „im Widerspruch zum geltenden Gesetzesrecht“¹⁷⁴ stünde, doch sprechen für den Spezialfall des Bischofs von Rom dennoch einige Argumente für eine solche Vorgehensweise.

Durch diesen Verzicht auf das eigene richterliche Handeln können die verschiedenen Aspekte gewahrt werden: Sowohl der Berufungsausschluss gegen ein päpstliches Urteil als auch die Möglichkeit zur Berufung durch die Parteien im dann zu führenden ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren bleiben bestehen. Auch wird einer Missdeutung von Amt und Aufgabe des Kardinalvikars vorgebeugt, denn dieser ist – trotz seiner vielfältigen Aufgaben zu Unterstützung und Hilfe in der Leitung der römischen Teilkirche sowie den damit verbundenen Vollmachten – nicht der Diözesanbischof der Diözese Rom.

Gegen den Einwand, auf diese Weise würde der *portio populi Dei* der Diözese Rom ein ganzer Verfahrenstyp mitsamt seiner theologischen Grundlage vorenthalten, kann eingewendet werden, dass der Kern des *processus brevior* ohnehin nur dann verwirklicht wäre, wenn der Bischof von Rom dem Verfahren vorstehen würde¹⁷⁵. Der Diözesanbischof ist „die Seele des Kurzverfahrens“¹⁷⁶. Durch das Einsetzen eines anderen urteilenden Bischofs im *processus brevior*

172 Vgl. SNETHLAGE, Der Bischof als Richter (s. Anm. 129), 165 f. mit den Anm. 108 und 109.

173 Dieser Ausschluss kann analog zur möglichen Reservation von Fällen durch den Diözesanbischof gemäß c. 1420 § 2 gesehen werden. Dass hier der Bischof von Rom selbst in die Pflicht genommen wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass die Beurteilung über das Vorliegen der geforderten Umstände und die mögliche Einleitung des Kurzverfahrens dem Gerichtsvikar obliegen, dessen Entscheidung sich der Diözesanbischof nicht entziehen kann, vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 39; vgl. auch DENNEMARCK, Milder Richter (s. Anm. 81), 283. Es wäre nur schwer vermittelbar, dass sich der Papst der Entscheidung des Gerichtsvikars nicht entziehen könnte.

174 MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 36.

175 Daher spricht COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 23 auch von einer „Art der Verpflichtung“ (*sort of obligation*) des Diözesanbischofs zum *eigenen* richterlichen Handeln, die ein bloßes Recht übersteigt.

176 PINTO, Papa Francesco rifonda il processo (s. Anm. 80), 7.

wird dieser Verfahrenstyp seiner Seele beraubt und eines der fundamentalen Kriterien des Gesetzgebers ausgehöhlt¹⁷⁷. Formell kann dem hinzugefügt werden, dass aufseiten der klagenden Partei kein Recht auf die Anwendung des Kurzverfahrens besteht¹⁷⁸. Die Gläubigen haben zwar einen Anspruch darauf, dass ihre Angelegenheiten – sofern eine entsprechende Klage angenommen wird – auf dem Gerichtsweg geklärt werden¹⁷⁹. Doch ist dieser Anspruch nicht auf einen speziellen Verfahrenstyp auszudehnen. Die Annahme eines Klageantrags und die Überstellung an das ordentliche Gerichtsverfahren anstelle des *processus brevior coram Episcopo* behindern nicht den Rechtsanspruch der Gläubigen¹⁸⁰.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass beim Vorliegen einer konkurrierenden Zuständigkeit der grundsätzlich gleichwertigen (*aequipollentens*)¹⁸¹ Gerichte (c. 1672 n.F.) sowie unter Wahrung des Prinzips der Nähe zwischen Richter und Parteien ein anderes Gericht und damit einhergehend ein anderer Diözesanbischof mit dem Vorsitz im *processus brevior* betraut werden könnte. Diese Vorgehensweise ist ausgehend von der *Ratio procedendi* zu MIDI ausdrücklich vorgesehen, sofern die Klage bei einem Interdiözesangericht – wie demjenigen der Region Latium – eingereicht wurde¹⁸². Die Ehenichtigkeitsverfahren sind in der überwältigenden Mehrheit der Fälle nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten,¹⁸³ sodass c. 1672 n.F. auch dann Geltung beansprucht, wenn eines der möglicherweise zuständigen Gerichte das Diözesangericht der Diözese Rom ist. Eine primäre Zuständigkeit des römischen Diözesangerichts vor anderen Tribunalen lässt sich nicht daraus ableiten, dass sein Gerichtsherr der Bischof von

177 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, vor c. 1683, Rdnr. 3 (Stand: September 2016): „Die Neuregelung geht also von der Erwartung aus, dass die amtliche Kompetenz des Diözesanbischofs den Wahrheitsanspruch des Ehenichtigkeitsverfahrens sichern werde“, mit Bezug zu MIDI, Fundamentale Kriterien, IV.

178 Vgl. SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 68), 364 und 380. Der Autor merkt an, dass gegen die Wahl des Verfahrenstyps keine Beschwerdemöglichkeit besteht; anderer Ansicht ist DENNEMARCK, Der milde Richter (s. Anm. 81), 284; die Frage lässt COCCOPALMERIO, Commentary (s. Anm. 68), 25 unbeantwortet. Da in diesem Fall der Papst derjenige wäre, der das Kurzverfahren aus eigenem Antrieb persönlich ausschließt, wäre ein Rekurs gegen diese Entscheidung undenkbar (vgl. c. 1732).

179 Vgl. c. 221 § 1 i.V.m. cc. 1476 und 1674 § 1 n.F.

180 So spricht c. 1674 § 1 n.F. lediglich vom Klagerecht bei der Ehe, nicht aber vom Recht auf einen speziellen Verfahrenstyp.

181 Vgl. MIDI, Ratio procedendi, Art. 7 § 1.

182 Vgl. ebd., Art. 19.

183 Dem Apostolischen Stuhl sind gem. c. 1405 § 1 die Ehenichtigkeitsverfahren von Staatsoberhäuptern (n. 1) und all jene Fälle vorbehalten, die der Papst selbst an sich gezogen hat (n. 3).

Rom und damit der Papst der Kirche ist. Auch das Tribunal der Diözese Rom ist Diözesangericht und als solches nicht Teil der päpstlichen Gerichtsbarkeit im Gefüge der Römischen Kurie. Wenn jedoch die angefochtene Ehe auf dem Gebiet der Diözese Rom geschlossen wurde, beide Parteien in dieser ihren Wohnsitz führen, kein außerdiözesaner (Neben-)Wohnsitz besteht und zugleich kein anderes Gericht benannt werden kann, an dem „tatsächlich die meisten Beweise zu erheben“ sind, so scheidet diese Möglichkeit aus.

Insgesamt ist Nikolaus SCHÖCH darin zuzustimmen, dass das Kurzverfahren „nicht die Regel, sondern die Ausnahme bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen darstellt“¹⁸⁴. Doch das Vorliegen der Umstände führt nicht automatisch zur Einleitung des Kurzverfahrens. Dies muss bereits darum gelten, da der Gerichtsvikar darüber zu befinden hat und in seinem Tun den nötigen Ermessensspielraum besitzen muss¹⁸⁵. Die in MIDI aufgeführte und im *Subsidium* erläuterte Auflistung von Umständen ist weder abschließend noch ist sie als Darstellung von Automatismen einzuordnen. Die geforderte Nähe zwischen den Gläubigen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit kann auch im ordentlichen Gerichtsverfahren hergestellt werden, zumal ohnehin gilt, dass im Kurzverfahren „keine direkte Begegnung zwischen dem Diözesanbischof und den Parteien“¹⁸⁶ vorgesehen ist. Auch die Geschwindigkeit eines ordentlichen Verfahrens muss nicht hinter derjenigen eines Kurzverfahrens zurückbleiben, da es ohnehin fraglich ist, ob ein *processus brevior* in praxi tatsächlich schneller vonstattengeht¹⁸⁷. Auch hier gilt es, die erforderliche Prozessökonomie nicht zu missachten¹⁸⁸.

Letztlich leistet der Bischof von Rom durch seinen Verzicht auf das Kurzverfahren im Bereich seiner Diözese einen Dienst an jenem Gut, das im Fokus eines jeden Ehenichtigkeitsverfahrens steht: an der Wahrheit über das angefochtene Eheband. Gerade diese prozessuale Wahrheitssuche ist Ausdruck der Barmherzigkeit und Nächstenliebe, die Papst FRANZISKUS durch die Eheprozessrechtsre-

184 SCHÖCH, *Der kürzere Prozess* (s. Anm. 68), 394; ähnlich MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 88), 74.

185 Vgl. DENNEMARCK, *Milder Richter* (s. Anm. 81), 283; MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 88), 39; COCCOPALMERIO, *Commentary* (s. Anm. 68), 24 f.

186 SCHÖCH, *Der kürzere Prozess* (s. Anm. 68), 395.

187 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 88), 78; vgl. auch COCCOPALMERIO, *Commentary* (s. Anm. 68), 10, wonach es Papst FRANZISKUS *grundsätzlich* um leichtere Zugänglichkeit und Beschleunigung ging und nicht *ausschließlich* mit Blick auf den *processus brevior*.

188 Vgl. hierzu JUNGBLUT, *Prozessökonomie vs. Wahrheitsfindung* (s. Anm. 107), 407-438.

form stärken wollte¹⁸⁹. Die Wahrung des Berufungsrechts durch den Verzicht auf das eigene richterliche Handeln kann diesen „Dienst der Gerechtigkeit und Liebe“¹⁹⁰ stärken und für die Gläubigen spürbar werden lassen, dass sie als *portio populi Dei* der Diözese Rom ein Vorbild für alle Teilkirchen in der Zeugenschaft für die Liebe Jesu Christi bilden¹⁹¹. Durch den letztlich vorgeschlagenen Lösungsweg käme der Gesetzgeber seiner Aufgabe nach, Gesetze nach ihrer Wirkung und Praktikabilität im Angesicht bestimmter Gegebenheiten zu überprüfen und so die Frage zu beantworten, ob ein *processus brevior coram Episcopo* „überall in derselben Weise sinnvoll oder gar möglich“¹⁹² ist.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Papst ist Hirte der Gesamtkirche und Bischof von Rom. Für den diözesanen und den universalkirchlichen Bereich ist er Gerichtsherr und damit erster und eigentlicher Richter. Soll eine Ehesache als *processus brevior coram Episcopo* behandelt werden und ist das Diözesangericht der Diözese Rom zuständig, so ergibt sich für diesen konkreten Fall die entscheidende Frage: Vor wem soll dieser Prozess nun stattfinden? Vor dem Kardinalvikar als dem „ordentlichen Richter“ der römischen Diözese? Oder doch vor dem eigentlichen und einzigen Bischof von Rom, der zugleich Papst der Kirche ist und dessen Urteile nicht angefochten werden können? Der vorliegende Beitrag versucht mögliche Lösungswege aufzuzeigen, die sowohl das Berufungsrecht der Parteien als auch den Berufungsausschluss gegen ein päpstliches Urteil wahren können.

189 Vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 79, dem darin zustimmen ist, dass eine wirkliche Hilfe im Angesicht der Gefahr des Scheiterns einer Ehe „eine Verbesserung der Ehevorbereitung und der Ehepastoral“ ist; vgl. hierzu auch MARX, S., Die kanonische Notwendigkeit der Ehevorbereitung nach c. 1063 CIC. Bestand, Möglichkeiten und Anmerkungen: DPM 27/28 (2020/21) 469-503.

190 Papst FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat, 12.03.2016: AAS 108 (2016) 484 f., in dt. Sprache online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/document/s/papa-francesco_20160312_corso-rota-romana.html (zuletzt abgerufen am 03.09.2024).

191 Vgl. FRANZISKUS, *In Ecclesiarum communione* (s. Anm. 7), Proömium, Nr. 4 sowie aus dem normativen Teil ebd., Art. 1.

192 MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 88), 80.

Ital.: Il Romano Pontefice è il Pastore della Chiesa universale e Vescovo di Roma. Per l'ambito ecclesiastico diocesano e universale, egli presiede il tribunale e egli è il primo giudice. Se una causa matrimoniale deve essere trattata come un *processus brevior coram Episcopo* ed è competente il tribunale diocesano della diocesi di Roma, per questo caso specifico si pone la domanda decisiva: davanti a chi deve svolgersi questo processo? Davanti al Cardinale Vicario come „giudice ordinario“ della diocesi di Roma? Oppure davanti al vero e unico Vescovo di Roma, che è anche il Sommo Pontefice della Chiesa universale e le cui sentenze non possono essere contestate? Questo articolo cerca di mostrare possibili soluzioni che possano salvaguardare sia il diritto di appello delle parti sia l'esclusione dell'appello contro una sentenza papale.